Krakauer Zeitung.

Nr. 132. **Mittwoch, den 12. Juni** 1861.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung". Zusendungen werden franco erbeten.

V. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 30. Mai d. J. die Wahl des Grafen Heinrich Wodzicki zum Präsidenten und des Gutsbesitzers Franz Paszkowski zum Vice-Präsidenten der Landwirthschafts-Gesellschaft in Krakau zu bestätigen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Mai d. J. den Konsistorialrath, provisorischen Seminar-Rektor und Professor der Pastoraltheologie an der Przemysler griechisch-katholischen Diöcesan-Lehranstalt, Anton Juzyczyński, den griechisch-katholischen Pfarrer in Krynica, zugleich Muszynaer Landdechant und Volksschulen-Distriktsaufseher, Viktor Żegetowski, und den griechisch-katholischen Pfarrer in Jaroslau, zugleich Jaroslauer Landdechant und Volksschulen-Distriktsaufseher, Theodor Lewicki, zu Ehrendomherren an dem Przemysler griechisch-katholischen Domkapitel allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 1. Juni d. J. die Uebernahme des auf sein Ansuchen superarbitrirten Militär-Kassen-Direktors erster Klasse und Vorstandes des Universal-Kriegszahlamtes, Johann Opitz, in den wohlverdienten Ruhestand allergnädigst zu genehmigen und hiebei demselben in Anerkennung seiner mehr als vierzigjährigen ausgezeichneten Dienstleistung das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 4. Juni d. J. den Nachbenannten die Bewilligung allergnädigst zu ertheilen geruht, die denselben verliehenen fremden Orden annehmen und tragen zu dürfen und zwar:

Dem Oberstlieutenant, Franz Karl Pidoll zu Quintenbach, des Geniestabes, den königlich preußischen rothen Adler-Orden dritter Klasse;

dem Major, Philipp Freiherrn v. Roner, des Pensionstandes, das Ritterkreuz des päpstlichen Pius-Ordens;

dem Rittmeister, Alexander Grafen Ürküll-Gyllenband, des Uhlanen-Regiments Fürst Schwarzenberg Nr. 2, das Ritterkreuz zweiter Klasse des großherzoglich toscanischen Militär-Verdienst-Ordens;

dem Oberlieutenant, Johann Holzbach, des Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen Nr. 14, das Ritterkreuz erster Klasse des großherzoglich hessischen Philipp-Ordens, dann

dem Oberlieutenant, Friedrich Austerlitz, des Infanterie-Regiments Freiherr von Steininger Nr. 68, das Ritterkreuz des päpstlichen Pius-Ordens nnd die päpstliche Erinnerungs-Medaille pro Petri Sede.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 31. Mai d. J. den Präsidenten des königlichen Wechselgerichtes erster Instanz zu Eperies, Joseph v. Csernezky, von dieser Stelle über dessen Ansuchen in Gnaden zu entheben und zum Präsidenten des genannten Gerichtes den Präsidenten des bestandenen Urbarial-Obergerichtes in Kaschau, Hofrath Maximilian von Kray, allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 12. Mai d. J. dem Direktor des Gymnasiums zu Jiczin, Franz Schier, bei dem Anlasse seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen verdienstlichen Wirksamkeit im Lehramte, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Mai d. J. dem Einwohner zu Großwardein, Nikolaus Zsiga, in Anerkennung seiner um das Schulwesen erworbenen Verdienste, das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 5. Juni d. J. dem Postenführer, Karl Malinowski, des 8. Gendarmerie-Regiments, in Anerkennung der mit besonderer Umsicht, Ausdauer und Entschlossenheit bewirkten Arretirung von vier bewaffneten Deserteuren, das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung aus Laxenburg vom 29. Mai d. J. nachbenannten Individuen in Anerkennung der besonderen Pflichttreue und des entschiedenen Muthes, welchen dieselben bei den am 12. Mai zu Raab stattgehabten aufrührerischen Vorgängen und Gesetzwidrigkeiten bethätigt haben, und zwar dem Führer Michael Ribitsch und dem Gemeinen Anton Simek des Infanterie-Regiments Baron Naming Nr. 72 die goldene Tapferkeits-Medaille; dem Gemeinen Andreas Ruzsa desselben Infanterie-Regiments die silberne Tapferkeits-Medaille erster Klasse; dem Wachtmeister Stephan Hacker und dem Korporalen Karl Jarrosch des Kürassier-Regiments Graf Wallmoden Nr. 6 die silberne Tapferkeits-Medaille zweiter Klasse; dann dem Taglöhner Joseph Wanhofer zu Raab, welcher bei dieser Gelegenheit einen verwundeten Soldaten mit Hintansetzung eigener Gefahr geschützt und gepflegt hat, das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 3. Juni d. J. dem Konsistorialbeisitzer und Pfarrer zu Semeljci, Joseph Sticinger, zum Ehrendomherrn am Domkapitel zu Djakovo allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 23. Mai d. J. den Weltpriester, Andreas Gaßner, zum Professor der Pastoraltheologie an der theologischen Fakultät zu Salzburg allergnädigst zu ernennen geruht.

Veränderungen in der k. k. Armee.

Ernennungen:

Der Militär-Kassendirektor erster Klasse, Ignaz Preybisch, zum Vorstande des Universal-Kriegszahlamtes und

der Kassendirektor zweiter Klasse, Karl Pernitsch, Vorstand der Universal-Militär-Depositen-Administration, zum Militär-Kassendirektor erster Klasse, in seiner gegenwärtigen Aufstellung.

Uebersetzungen:

Der beim Landes-General-Kommando in Prag zugetheilte, beim Infanterie-Regimente Graf Crenneville Nr. 75 in der Rangs-Evidenz stehende Major, August Würth Edler von Hartmühl, wird zum Linien-Infanterie-Regimente Erzherzog Joseph Nr. 37 q. t. übersetzt und

die Majore: Johann Planer, des Hußaren-Regiments König von Württemberg Nr. 6, und Raphael Hild, des Hußaren-Regiments König von Preußen Nr. 10, werden rücksichtlich ihrer Diensteseintheilung gegenseitig verwechselt.

Verleihungen:

Den pensionirten Rittmeistern erster Klasse, Georg Ritter von Kostyn und Franz Dwyer Esquire, der Majors-Charakter ad honores.

Pensionirungen:

Der Oberstlieutenant, Georg Drassenovich, des Infanterie-Regiments Graf Crenneville Nr. 75, dann

der Hauptmann erster Klasse, Demeter Stesin, des Titler Grenz-Infanterie-Bataillons, mit Majors-Charakter ad honores.

Der Minister des kais. Hauses und des Aeußern hat eine bei diesem Ministerium in Erledigung gekommene systemisirte Hof- und Ministerial-Konzipistenstelle dem bisherigen Hof- und Ministerial-Officialen, Otto Löwenberg, verliehen.

Die Oberste Rechnungs-Kontrolsbehörde hat die Rechnungs-Officiale der k. k. Gefällen- und Domainen-Hofbuchhaltung, Franz Zeigswetter und Georg Massau, zu Rechnungsräthen bei dieser Hofbuchhaltung ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 12. Juni.

Von den Urtheilen deutscher Blätter über die Bedeutung des Todes Cavour's geben wir noch das der „Allgemeinen Zeitung" und „Weser-Ztg". Die erstere, vom deutschen Standpunkte aus stets dem Grafen Cavour feindlich gesinnt, sagt unter Anderem: „Reichthum an Gedanken und ungewöhnlich große Geschicklichkeit, namentlich in der Intrigue, ist ihm ebenso wenig abzusprechen, als zähe Ausdauer in der Verfolgung seiner Pläne. Graf Cavour war ein Mitglied des jungen Italiens; und wenn die Mazzinisten ihm manchen Verrath gegen dasselbe nachsahen, so geschah es, weil die Mazzinisten glaubten, mit ihm und auf diese Weise die Einheit am schnellsten verwirklichen zu können. „Erst muß Italien existiren, dann erst kann es frei werden." Ob Graf Cavour vielleicht ein doppeltes Spiel spielte, ist bis jetzt unbekannt, gewiß ist nur, daß ihm von Seiten der Mazzinisten gewisse Grenzen gesteckt waren, welche er nie zu überschreiten wagte; ebenso wenig aufgeklärt sind die Verhältnisse zwischen ihm und dem Kaiser Napoleon. Daß Beide fortwährend im engsten Verkehr miteinander waren, leidet keinen Zweifel. Kaiser Napoleon räumte dem sardinischen Ministerpräsidenten einen sehr großen Einfluß auf seine Entschließungen ein, und es ist mit ziemlicher Sicherheit nachgewiesen, daß der Krieg von 1859 schon während der Orient-Campagne von Beiden beschlossen worden war. Ein großer Theil seiner politischen Schritte wurde ihm jedoch zugleich von den Mazzinisten vorgeschrieben, wenngleich er auch sie seinerseits in gewissen Schranken zu halten wußte; seine angebliche Freundschaft für den König Victor Emanuel erscheint äußerst verdächtig, wenigstens hat er sich notorisch über denselben in sehr verächtlicher Weise geäußert, obgleich er erklärte, den König für jetzt noch nicht entbehren zu können. Da der König Victor Emanuel in Wirklichkeit nur sehr geringe Sympathien im italienischen Volke besitzt, so dürfte der Verlust des Grafen Cavour für die Sache Victor Emanuel's möglicherweise ein sehr schwerer sein." Die „Weser-Zeitung", welche den Verstorbenen oft feierte, urtheilt über ihn unter Anderm folgendermaßen: „Der Mann, welcher so viele Throne umgestürzt hat und kühn genug war, selbst den Stuhl Petri bei Seite schieben zu wollen, muß zahllose Feinde haben. Wenigstens diesseits der Alpen werden die Mittel, deren er sich bediente, um sein großes Ziel zu erreichen, stets auch bei Günstiggesinnten einem Tadel begegnen. Aber auf der andern Seite des Gebirges wird der Glanz seiner Erfolge die schwarzen Flecken, welche unsre kritischen Augen entdecken, leuchtend überstrahlen. Italien wird ihn in eine Reihe mit seinen größten Patrioten und Helden stellen. Cavour hatte keine Erinnerungen, sondern nur Hoffnungen als Maßstab für die Grenzen Dessen, was zu wagen sei. Alle Erfahrungen der Vergangenheit waren gegen ihn. Gleichwohl wagte er das große Spiel, in welchem es Sein oder Nichtsein galt, und er für seinen Theil wenigstens gewann es. Wenn man ihm vorwirft, dabei die Hilfe des Auslandes benutzt zu haben, so vergesse man wenigstens nicht, daß Washington den Beistand des Hofes von Versailles nachsuchte, um seine britischen Stammesbrüder mit Erfolg bekämpfen zu können.

Die „Armonia" schreibt: „Politische Gegner des ausgezeichneten Todten, so lange er mächtig war, bekämpften wir kräftig und freimüthig seine Ansichten und seine Irrthümer. An seinem Sarge gedenken wir nur seiner schönen Geistesgaben. Es kömmt der Geschichte zu, ihn zu richten, an uns ist es, ihn zu beweinen und seinen Verlust zu beklagen. Der Graf Cavour war ein Mann von umfassendstem Geiste, beharrlich in seinen Vorsätzen, unternehmend, muthig, unermüdlich.... Wir haben zuweilen Beweise seines guten Herzens erhalten. Wir wissen, daß er in Turin reichliche Almosen an bedürftige Personen spendete. Oft hatten wir Gelegenheit, ihn als loyalen Mann kennen zu lernen. Einmal wagten wir es, ihm das erste Exemplar eines Buchs zu überreichen, welches seine Politik bekämpfte und er nahm es an, und schrieb uns einen äußerst artigen Brief. Wir verdanken dem Grafen Cavour die Freiheit, den Peterspfennig zu sammeln.—Am 5. verlangte Graf Cavour zu beichten, noch ehe die Aerzte seine Krankheit für tödtlich erklärt hatten. Einer der frömmsten Männer Piemonts, der Pater Paul, reformirter Minorit, nahm seine Beichte ab. Gegen 4 Uhr machte die Krankheit furchtbare Fortschritte und man mußte bis zum Abend warten, ehe man ihm die letzte Wegzehrung reichen konnte. Um 6 Uhr ließ man den Leibarzt des Königs, Herrn Riberi, zu einer letzten Consultation berufen. Man constatirte den gefährlichen Zustand des Kranken. Um halb 8 Uhr reichte man ihm die Communion unter außerdentlichem Andrange des Volkes, der Marquis Cavour, älterer Bruder des Verstorbenen, ging mit einer Kerze neben dem Baldachin. Der Marquis Alfieri, sein Sohn, der Neffe des Grafen Cavour, Herr Farini und Herr Castelli verließen ihn nicht mehr, bis er seinen letzten Seufzer ausgehaucht hatte. Gegen 4 Uhr verlor der Kranke die Sprache und nun gab man ihm die letzte Oelung. Er starb 5 Minuten vor 7 Uhr. Der König und der Prinz Carignan besuchten ihn während der Nacht und verließen ihn mit der Ueberzeugung, daß sie ihn am andern Tage nicht mehr sehen werden.

Im Pariser Publicum hört man, wie man der „Fr. P. Z." meldet, die verschiedenartigsten Ansichten über die Folgen, welche der Tod Cavours haben werde. In gutunterrichteten Kreisen wird vielfach behauptet, daß der Kaiser nun mit Nachdruck das Conföderativsystem befürworten werde. Derselbe hat am 6. ein eigenhändiges Schreiben an den König Victor Emanuel abgeschickt, worin manche Rathschläge in Betreff der fortan zu befolgenden Politik enthalten sein sollen. Das Eintreffen des Marquis von Villamarina (des früheren sardinischen Gesandten in Paris) in der französischen Hauptstadt wird von Einigen mit der Politik in Verbindung gebracht, soll aber nach der Versicherung gutunterrichteter Personen andere Gründe haben.

Im englischen Oberhause fragte am 6. der Marquis of Clanricarde, ob auch das auswärtige Amt die Trauerkunde von Graf Cavours Tod erhalten habe? Es sei ein für Italien und die Welt unersetzlicher Verlust. Lord Wodehouse erwidert, er müsse unglücklicherweise das Ereigniß bestätigen. Es komme ihm nicht zu, einem so großen Staatsmann wie Cavour Lobreden zu halten; er könne nur sagen, daß er seinen Tod als ein schweres Verhängniß empfinde. Lord Brougham und der Earl of Malmesbury sagen, welche Meinungsverschiedenheiten auch über den oder jenen Schritt Cavours geherrscht haben mögen, der vorzeitige Tod eines so großen Mannes müsse jedes Herz erschüttern. Der Marquis of Bath kann die Bemerkung nicht unterdrücken, daß Cavour Mittel gebraucht habe, denen viele der Lords ihren Beifall nicht schenken könnten. Er habe jedes göttliche und men-

---

Feuilleton.

Wenceslaus Linda-Matouszek.

S. Gegen den Herbst des vorigen Jahres traf in Krakau ein Mann ein, der einen großen Theil des Südens und Nordens von Europa durchzogen hatte, und von der letzten sehr anstrengenden Reise daselbst ausruhen, zu neuen Anstrengungen frische Kräfte sammeln wollte.

Es war der Violin-Virtuose Matouszek, der mehr als Ein Jahr im nördlichen Rußland zugebracht, mit seinem Violinspiel Triumpf gefeiert, und sich auch dort einen ehrenvollen Künstlernamen errungen hatte. Krakau schien ihm ein Knotenpunkt, von welchem aus er nach neuen Studien in seiner Kunst sich wieder dem Königreiche Polen und dem südlichen Rußland zuwenden wollte.

Im Rathe der Vorsehung war es anders beschlossen. Die Stadt, die er sich nur als zeitweiligen Ruheplatz dachte, sollte für ihn ein bleibender werden, das Endziel seines Erdenwallens sein. Ein vielleicht schon längere Zeit vorbereitetes Brustübel warf ihn kurze Zeit nach seinem Eintreffen auf das Krankenlager, von dem er nicht wieder erstehen sollte.

Die treue Gattin, die ihn auf der wenn auch glänzenden doch immer dornenvollen Bahn der Kunst mit wahrhaft heroischer Ausdauer begleitete, die ihn mit einem Opfermuthe pflegte und wartete, wie es nur das edelste Gemüth vermag, die bis vor wenigen Tagen noch die Hoffnung nährte, es werde ihrer sorgenden Hand gelingen, das edle Leben zu erhalten, steht weinend an dem frischen Grabe in fremder Erde, das ihr Alles birgt, was ihr hienieden theuer war.

Hier in Krakau haben wenige den Künstler gekannt; seine Zurückgezogenheit, sein stiller bescheidener Sinn, ließen ihn nicht nach ausgebreiteter Bekanntschaft streben; seine Meisterschaft auf dem Instrumente, dem er sein Leben, seine ganze Kraft gewidmet, auch hier geltend zu machen, hatte er sich bis zu seiner Abreise vorbehalten; so waren denn nur wenige so glücklich, seine Kunst bewundern zu können, und Krakau wußte eigentlich gar nicht, welches bedeutende Talent es in seinen Mauern aufgenommen.

Verrauscht sind nun die Töne, die er mit wahrhaft tiefem, reichen Gefühle den Saiten zu entlocken wußte, sie sind auf immer verklungen, die Hand, die die buntesten lebensvollsten Fantasien zu zaubern wußte, der der Bogen in den genialsten Sprüngen gehorchen mußte, sie ist erstarrt in der Eiseskälte des Todes.

Er war eine echte reine Künstlernatur voll Schwung und Fantasie, ein Virtuose in des Wortes vollster Bedeutung, dabei aber sinnig und zartfühlend weich und milde, wie ein Kind. Strenge in der Beurtheilung seiner eigenen Leistungen, die ihm selten ganz genügten, kannte seine Nachsicht gegen Andere keine Gränzen; dort wußte er für jeden Mangel eine Entschuldigung, für sich nie.

Sein Vorbild in der Technik seines Instrumentes war Paganini, dessen Büste er gerne in seiner Nähe wußte, über den er gerne hörte und sprach. In Prag hatte er diesen bis jetzt noch nicht erreichten Meister gehört, und von diesem Augenblick eiferte er ihm mit eiserner Willensmacht nach.

Sein Repertoir war auch zumeist das der Geiger, die sich an die höchsten Schwierigkeiten dieses schwierigsten aller Instrumente wagen. Dabei wußte er aber tief seelenvoll zu singen und in feinster Auffassung klassische Kunst vorzutragen, die er außerordentlich hoch hielt. Bewunderungswürdig und mit einem unnachahmlichen Ausdrucke spielte er Quartette von Haydn.

In Rußland nannte man ihn in letzter Zeit den wiedererstandenen Paganini, wozu auch wohl einige Aehnlichkeit in Gestalt und Gesichtsbildung beitragen mochte, obwohl der diabolische Ausdruck im Antlitz des Italieners sich hier durchaus nicht wiederholte, im Gegentheile durch einen schwärmerischen gemüthlichen Blick ersetzt war, den ein Lächeln des feinen Mundes unwiderstehlich machen konnte. Diese freundliche Miene hatte er für Jedermann, und selbst während der vielen Leiden in seinen letzten Lebenstagen war sie von ihm nicht gewichen.

Das Leben hatte unseren Meister nicht auf Rosen gebettet.

Von unbemittelten Eltern aus dem Dorfe Tennowic bei Pilsen abstammend, war er von Jugend auf in Bezug auf seine Ausbildung auf sich selbst angewiesen, und mochte oft das trockene Brot mit seinen Thränen erweicht haben.

Alles was er zu erreichen strebte, galt einen schweren Kampf, wobei ihm jedoch frischer Muth seltene Beharrlichkeit und in früheren Jahren ein kräftiger Mühsal und Entbehrungen leicht ertragender Köper unterstützte.

Den gründlichen Unterricht in seiner Kunst erhielt er im Prager Conservatorium später von dem rühmlichen Bekannten Slawik, der nur zu früh für die Kunst aus dem Leben schied.

Sein Vaterland Böhmen, seine Muttersprache liebte er schwärmerisch, und sehnte sich darnach nach Vollbringen seiner Aufgabe in seinem Heimathlande unter den alten Bäumen seines Geburtsortes ausruhen zu können.

Seine schönsten Zeiten lebte er in dem gastlichen Gratz, wo er seine Gemalin kennen lernte, dann in der romantischen Schweiz, damals schon verehlichet und auf der Höhe der Kunst stehend. Von den Freunden, die er in Steiermark, in der Schweiz gefunden,

schliche Gesetz gebrochen. Lord Stratford de Redcliffe sagt, auch er habe manche Ausstellung an Cavours Politik zu machen gefunden, könne aber doch nicht anders als seinen Hintritt von Herzen beklagen. In einem solchen Augenblick möchte er kein Gefühl in sich aufkommen lassen, das in Widerspruch mit dem Wunsche wäre, dem Andenken eines so bedeutenden Mannes Ehre zu erweisen und auch Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Die Times widmet dem Grafen Cavour einen zweiten Leit-Artikel, in welchem sie die Verdienste und die Bedeutung des Verstorbenen wo möglich noch stärker hervorhebt, als im gestrigen. Es fällt ihr der Tod Mirabeau's ein. „Dasselbe unselige Geschick", sagt sie, „welches Mirabeau in dem Augenblicke hinwegraffte, wo seine Hand die einzige war, welche die französische Monarchie hätte retten und den Gräueln einer endlosen Revolution Einhalt thun können, hat so eben einen Mann gefällt, der für Italien sogar noch unentbehrlicher war, als der große französische Redner für Frankreich."

Daily News bemerkt bei einer Beurtheilung der Cavour'schen Politik: Die Allianz mit Frankreich war ein um so kühneres Wagniß, da Niemand besser als Graf Cavour die Fährlichkeiten dieses Bündnisses erwogen hatte. Die Folge schien zuerst eher die anfänglichen Besorgnisse als den letzten Entschluß des italienischen Staatsmannes zu rechtfertigen. Noch ist die Zeit nicht gekommen, um die Geschichte dieser Vorgänge der Oeffentlichkeit zu übergeben; aber dereinst wird man sehen, daß Garibaldi selber nicht verzweifelter als Cavour gegen die Trennung Nizza's von Italien hätte ankämpfen können.

Nach Depeschen aus Paris berichtet der Brüsseler Corresp. der „K. Z.": Kaiser Napoleon habe dem Grafen Vimercati die Versicherung gegeben, daß der Tod des Grafen Cavour ein Grund mehr für Frankreich sei, die beschlossene Anerkennung des Königreiches Italien zu beschleunigen. Man sagt ferner, Spanien und andere Regierungen seien von dem Entschlusse der kaiserlichen Regierung noch am 7. officiel in Kenntniß gesetzt worden.

In der Session des französischen gesetzgebenden Körpers vom 6. in welcher Olivier Reducirung der Armee auf den Friedensfuß verlangte, sagte er schließlich: Was für das Land unheilvoll ist, das ist ein unbestimmter und unsicherer Friede; ein Zustand, der den Krieg zu verkündigen scheint und doch nicht der Krieg ist. Die Regierung möge in klarer Form Europa die Frage vorlegen, über Entwaffnung zu unterhandeln. Frankreich muß genau wissen, welches seine Lage ist. Wenn Fragen der Ehre und der Freiheit auswärts zu vertheidigen sind, so wollen wir sie vertheidigen; soll aber das Princip der Nichtintervention aufrecht erhalten werden, so müssen wir auf Entwaffnung zurückkommen. Nachdem der Redner darauf noch gegen die umfangreichen Bauten gesprochen, schloß er mit folgenden Worten: Sie kennen, meine Herren, alles Unheil der Regierung Ludwigs XIV. Erlauben Sie mir Ihnen seine letzten Worte an den jungen Prinzen ins Gedächtniß zurückzurufen, der ihm nachfolgen sollte: „Mein Sohn, du wirst ein großer König werden; ahme mir nicht im Geschmacke für Bauwerke und Krieg nach. Suche die Lage des Volkes zu erleichtern, was ich unglücklicherweise unterlassen habe."

Eine neue Broschüre ist in Paris erschienen, der man Wichtigkeit beilegt. Sie führt den Titel „La Revanche de Waterloo et l'Angleterre." Man legt ihr einen officiellen Character bei, denn sie enthält einige von Persigny sehr lebhaft geschriebene Seiten über die englische Allianz. Trotzdem, daß sie mäßig gehalten, stellt sie einen entschiedenen casus belli als möglich hin. (Un gros casus belli possible).

Das von Madrider Blättern verbreitete Gerücht von einer Zusammenkunft des Kaisers mit der Königin von Spanien wird von der „Corr. Havas" dementirt.

Nach brieflichen Mittheilungen in „Ost und West" hätte der Fürst von Montenegro den Aufständischen in der Herzegowina neuerdings den Rath ertheilen lassen, die durch Omer Pascha versprochenen Conzessionen der Pforte anzunehmen, sich dem Sultan zu unterwerfen und so weiterem Blutvergießen vorzubeugen. Der Fürst wolle sich durch diesen Schritt die Sympathien der Großmächte erhalten, die ihm unerläßlich und nöthig scheinen für die Regulirnng der Grenzen seines Fürstenthums, namentlich bei Nikšić und Spuz, wie auch für die Erwerbung eines Hafens, der für Montenegro's Handel und Industrie den größten Nutzen haben könne.

Die Pforte hat das „Königreich Italien" anerkannt; die beiderseitigen Gesandten sollen den Rang von Botschaftern erhalten.

Verhandlungen des Reichsrathes.

Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 8. Juni. (Schluß)

Es beginnt nun die General-Debatte über die Geschäftsordnung.

Abg. Rieger (Böhmen): „Die Commission hat gewiß sehr Löbliches geleistet, daß sie die bisherige Geschäftsordnung in sehr wichtigen Punkten verbessert hat. Dennoch haben wir in der vorigen Sitzung gegen die en bloc-Annahme gestimmt, nicht um die Debatte in die Länge zu ziehen und vielleicht eine Menge Amendements vorzubringen, sondern weil wir der Meinung waren, daß dies ein gefährliches Präcedens sein könnte. Unsere Aufgabe ist, alle Ansichten hier in der Kammer zu hören und wohl zu erwägen. Jeder wird mit mir die Ueberzeugung theilen, daß die Berathung in der öffentlichen Sitzung keine überflüssige Sache sei, da man in den Klubbs nur die Ansicht einer Partei, nur eine Schattirung kennen lernt. Das ist eben das Charakteristische konstitutioneller Gesetzgebung, daß die Gesetze das Resultat der Ueberzeugung sind, daß sie nicht Gebot unabwendbarer und unabweislicher Macht, sondern nur Gebot der Vernunft, Gebot des Rechts und Gebot der Zweckmäßigkeit sein sollen. Wenn nun in irgend einem Klubb Beschlüsse gefaßt würden, die hier in Scene gesetzt werden, ohne auf die Berathung einzugehen, so wäre das eben eine Art von Oktroyirung, eine Gesetzgebung bei verschlossenen Thüren und keine konstitutionelle Gesetzgebung.

Dies glaubte ich zur Sprache bringen zu müssen, um die Amendements, die sich gewiß auf das Minimum beschränken werden, gewissermaßen einzuleiten und zu rechtfertigen. Wir haben es unterlassen, auf mehrere Paragraphe einzugehen, wo uns namentlich die Stylisirung sehr bedenklich erschien. Ich erinnere z. B. an §. 2. Ich finde es sonderbar, wie wir dazu kommen, in einem Paragraph unserer eigenen Geschäftsordnung für die innere Ordnung des Hauses, eine Verfügung aufzunehmen, in welcher Weise Se Majestät den Reichsrath zu eröffnen und welche Bemerkungen er hiebei an die Versammlungen der Vertreter des Volkes zu richten habe. Ich glaube, wir könnten dieses füglich Sr. Majestät überlassen, und wenn er diese Erinnerungen an uns nicht nöthig findet, werden wir wohl auch nichts dagegen thun können. Wer Gesetze gibt, muß ihnen eine Anerkennung geben können. Ich glaube nicht, daß wir unseren Präsidenten mit der Vollmacht beauftragen könnten, Sr. Majestät einen Verweis darüber zu ertheilen, wenn er seine Ansprache an die Vertreter des Volkes in einer anderen Weise einzurichten geruhen sollte. (Heiterkeit.)

Redner rügt hierauf noch einige stylistische Mängel des Entwurfes und es werden die ersten sechs Abtheilungen der Geschäftsordnung ohne Abänderung einstimmig angenommen. Bei der siebenten stellt Abg. Rieger zu §. 32 den bereits mitgetheilten Abänderungsantrag. Er wird mit Majorität angenommen.

Die 8. und 9. Abtheilung werden mit Ausschuß der Paragraphe, welche in dem Gesetzentwurfe aufgenommen sind, ohne Debatte angenommen. Bei der 10. Abtheilung ergreift Abg. Petrinò bezüglich des §. 43 und zwar des Absatzes 3 das Wort. Dieser Absatz lautet: „Nach Schluß der Debatte kann nur der Berichterstatter des Ausschusses, und wenn keine Vorberathung stattfand, der Antragsteller das Wort verlangen." Er stellt den Antrag, den 3. Absatz dahin zu verändern: „Wird der Schluß der Debatte angenommen, so darf sich kein Redner zum Wort melden; die bereits eingeschriebenen Redner müssen jedoch, sofern sie nicht auf das Wort verzichten, gehört werden, auch steht den Rednern für und jenen gegen den Antrag die Wahl eines Generalredners frei. Nach Anhörung aller Redner kann auch der Antragsteller und zum Schlusse der Berichterstatter das Wort verlangen."

Dr. Brinz stellt gegenüber dem vorgebrachten Amendement den Antrag, daß es bezüglich des betreffenden Passus bei der Bestimmung der früheren Geschäftsordnung bleiben und der dritte Absatz also lauten solle: „Spricht sich die Majorität für den Schluß der Verhandlung aus, so können die eingeschriebenen Redner für und gegen den Antrag je einen aus ihrer Mitte wählen und nur dieser gewählte Redner und der Berichterstatter des Ausschusses, und wenn keine Vorberathung stattfand, der Antragsteller, dürfen dann noch das Wort nehmen."

Bei der Abstimmung bleibt der Antrag des Abg. Petrinò in der Minorität (die Rechte, ein Theil des Centrums, Minister Schmerling und Plener stimmten dafür); hingegen wird der von Brinz mit entschiedener Majorität angenommen.

In der 11. Abtheilung stellt Abgeordneter Dr. Brauner bezüglich des §. 48 ein Amendement. Er beantragt, daß der 2. Absatz im §. 48 laute: „Nach wiederholtem Rufe: „Zur Sache!" kann der Präsident dem Redner mit Genehmigung des Hauses das Wort entziehen" — dagegen könnte der dritte Absatz des §. 48 als überflüssig ganz entfallen. Das Amendement des Dr. Brauner wird abgelehnt. Ein Amendement des Dr. Grünwald zu §. 49 bleibt ebenfalls in der Minorität.

Zur 12. Abtheilung nimmt der Abg. Dr. Klaudi bezüglich des §. 51, „welcher die Bestimmung enthält, daß zur Beschlußfassung über die Reichsvertretung mindestens eine Zustimmung von 100 Mitgliedern erforderlich sei," das Wort. Er schlägt vor, den Paragraphen so zu stylisiren: „Damit das Haus beschlußfähig sei, ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der verfassungsmäßigen Anzahl seiner Mitglieder nöthig." Der Antrag des Dr. Klaudi bleibt in Minorität.

Zu §. 55 stellt Dr. Brauner zwei Abänderungsanträge. Im ersten Absatze, welcher lautet: „Die Abstimmung findet gewöhnlich durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt; ist das Ergebniß nach der Ansicht des Präsidenten zweifelhaft u. s. w." beantragt er statt des Wortes „Präsident" die Worte „nach der Ansicht des fungirenden Bureaus. Er begründet es damit, daß die Erfahrung gezeigt hat, wie bei den Abstimmungen innerhalb der letzten acht Tage, seitdem das Bureau dem Herrn Präsidenten bei der Zählung zur Seite stehe, sich kein Zweifel über Majorität und Minorität ergebe.

Der Präsident hält dies für einen Angriff, und ruft den Redner zur Ordnung, mit der Bemerkung, daß, wenn die gegenwärtige Abstimmung zweifelloser sei, so sei dies nicht Schuld des Präsidenten, sondern der Umstand, daß die Majoritäten und Minoritäten sich in den letzten Tagen weit präciser und deutlicher herausgestellt haben.

Bei der Abstimmung bleibt dieses, sowie das zu den zwei letzten Absätzen desselben Paragraphes gestellte Amendement in der Minorität.

Bei der 13. Abtheilung stellt Abgeordneter Ljubiša (Dalmatien) zu §. 60 ein Amendement in italienischer Sprache, welches von dem Schriftführer Lapenna übersetzt wird, dasselbe bleibt in der Minorität. Die übrigen Abtheilungen der Geschäftsordnung werden ohne Debatte angenommen.

Der Entwurf wird sodann endgiltig angenommen.

Es wird hierauf zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, zur ersten Lesung der Regierungsvorlage über das Ausgleichsverfahren, geschritten.

Minister Freiherr v. Pratobevera: Meine Herren, ich bedauere, daß ich Sie nach einer schon etwas ermüdenden Berathung noch in Anspruch nehmen muß, nehme mir aber vor, Ihre Geduld auf keine harte Probe zu stellen. Ich habe Ihnen das Gesetz, welches die Regierung vorzulegen fand, in den Hauptgrundzügen zu rechtfertigen. Ich will zunächst Ihre Aufmerksamkeit nur in Kürze auf die Genesis dieses Gesetzes lenken.

Jeder Justizmann in Oesterreich, und jeder, welcher der Handels- und Gewerbsthätigkeit sich zuwendet und an ihrem Gedeihen Interesse nimmt, weiß, daß es ein lang gehegter Wnnsch, ein tief begründetes Bedürfniß ist, an eine Umänderung des Konkursverfahrens zu gehen.

Dieser Aufgabe konnte sich die Regierung schon seit langer Zeit nicht verschließen, und wie die geehrten Herren wissen, ist im Jahre 1853 durch die Ausarbeitung einer provisorischen Concursordnung damals für die Königreiche Ungarn und Nebenländern ein erster Schritt zu einer immerhin in wesentlicher Beziehung verbesserten Concurs-Ordnung geschehen. Es wurde auch wirklich daran gedacht, an den Vortheilen dieser Verbesserung die übrigen Kronländer gleichen Antheil nehmen zu lassen; man ging aber von dem Gedanken ab, weil man glaubte, es dürfte diese doch den Bedürfnissen nicht genügen, und bei einem so wichtigen, so tief in die Verkehrsverhältnisse eingreifenden Gesetze mußte man eine vollständige Verbesserung aufzunehmen entschlossen sein. Ein Hauptgesichtspunkt, der damals auch maßgebend war, war der Umstand, daß in Nürnberg eine Conferenz tagte, um ein Handelsgesetz zu vereinbaren, dessen Vorlegung mir bald gestattet sein wird. Die Rücksicht auf die Ergebnisse dieses Handelsgesetzes, die Rücksicht auf das Bedürfniß, den ganzen Civilprozeß einer Umänderung zu unterziehen, hat die Verbesserung des Concursverfahrens in die Ferne gerückt. Dessenungeachtet wurde der Wunsch nach einem erleichternden Verfahren im Concurse, oder der Ausgleichung der Gläubiger laut und dringend.

Schon früher wurden häufig Privat-Ausgleichungen versucht; allein es fehlte ihnen doch die gesetzliche Grundlage. Als nämlich die große Krisis in dem Jahre 1857 die Handelsbeziehungen von ganz Europa erschüttert hatte, wurden diese Wünsche positiv und traten an die Regierung in den Bitten mehrerer Handelskammern entschieden heran. Auch damals hatte das Ministerium sich nicht veranlaßt gesehen, darauf einzugehen, und als im Jahre 1859 der Ruf noch dringender, das Bedürfniß noch schreiender wurde, als die hiesige Kreditgesellschaft, die Escomptegesellschaft, die Großhandlungs-Gremien Wiens und Böhmens und mehrere Handelskammern die Bitte vereinten, wurde in aller Eile das Gesetz erlassen, welches am 18. Mai 1859 publicirt worden ist, und trug natürlich wie jedes Gesetz, welches mit so unglaublicher Hast zu Stande gebracht wird, Lücken in sich, deren nothwendige Ausfüllung bald die Gesetzgebung beschäftigte und zu den weiteren Erlässen führte.

Ungeachtet dieser Ergänzungsbestimmungen machten sich jedoch neue Bedürfnisse geltend. Die Wiener Advokatenkammer, mehrere und bedeutende Gerichtshöfe der Monarchie, verschiedene Handelskammern deuteten auf Uebelstände und auf Bedenken hin, welche diesen Gesetzen noch anklebten. Dies veranlaßte nun die Regierung, im Dezember 1859 eine Commission zusammenzusetzen, welche das Gesetz in allen Beziehungen einer Revision unterziehen sollte. Diese Commission vereinigte sich zu einem Entwurfe, der Sr. Majestät zur Sanktion unterbreitet wurde, und bei der Zusammenberufung des verstärkten Reichsrathes auch diesem zugewiesen wurde.

Im Schooße dieses Reichsrathes wurde schließlich Hand an die Berathung gelegt und der Entwurf, den ich auf die Tafel dieses Hauses niedergelegt, gibt das Resultat dieser Berathung.

Ich will mir nur noch einige Worte über dieses Gesetz und die ihm zu Grunde liegenden Gedanken erlauben. Die Grundanschauung, welche bei ähnlichen Bestimmungen obwaltet, ist die, daß der Handelstand und überhaupt der Verkehr die Schnelligkeit bei der Abwicklung der Geschäfte meist allen anderen Rücksichten vorzieht; aus dieser Grundanschauung geht eine Masse von Bestimmungen hervor, welche in diesem und in ähnlichen Gesetzen sich finden. Daraus folgt nun daß die Hauptgrundlagen eines solchen Gesetzes sein müssen: Die möglichste Beschränkung der gerichtlichen Einschreitungen und die möglichste Beseitigung weitläufiger und umständlicher Formen. Ein weiterer entscheidender Grundsatz ist der, daß das Recht der Einzelnen dem Vortheil der gesetzlich sich geltend machenden Majorität weichen muß, und daß die Befreiung des Schuldners vor künftigen Haftungen als nothwendiges Ergebniß eines legal durchgeführten Ausgleiches angesehen werden müsse.

„In dieser Befreiung des Schuldners liegt allein die Nöthigung und das Motiv, die Anmeldung der Ansprüche nicht zu versäumen; für den Schuldner aber

---

so wie von den Naturschönheiten, denen er mit besonderer Vorliebe nachging, sprach er noch auf dem Krankenbette mit wahrem Entzücken. Gleicherweise gedachte er gerne der Auszeichnung, die ihm bei der Mozartfeier in Salzburg zu Theile ward, und der Ovationen, die seine letzte Reise in Rußland begleiteten.

In der letzten Zeit mochte er seine geliebte Geige, eine schöne Guadanini, die ihm seine Gemalin geschenkt, kaum gerne ansehen, er ahnte, daß ihm nicht mehr beschieden sein werde, sie zu seinem Ruhme vor vollem Hause ertönen zu lassen.

Er verschied still und ohne Kampf am 2. Juni 2 Uhr Nachmittag im 51. Lebensjahre, (geb. 9. Januar 1810) und wurde am 5. Juni auf dem städtischen Friedhofe beerdiget.

Dort ruht er unter einer schönen Fichte, dem Baume, der der Violine den richtigsten Theil der Oberdecke liefert.

Zum Schlusse mögen noch einige Worte Matouszek's aus einem Briefe an eine wissenschaftliche Persönlichkeit hier stehen, die seine allgemeine Bildung kennzeichnen können: „Auch ich bin Anhänger ihrer philosophischen Anschauung „Kraft und Stoff" und verwerfe Molleschott's: „Kraft ist nur Eigenschaft des Stoffes", indem ich die Beweise für ihre Behauptung in mir und meiner Kunst wahrnehme. Welch eine himmelweite Differenz zwischen Idealität und Realität, zwischen Fantasie und Execution, zwischen dem gedachten und erzeugten Ton meiner Geige! Wo ist die Welt, wo ich unbehindert von der rohen Materie das hienieden Ahnende verwirklichen werde? — und diese muß es geben, denn keine Wirkung ohne Ursache, folglich es lebe Geist und Stoff."

Zur Tagesgeschichte.

** Das h. k. k. Staatsministerium hat die Abhaltung einer allgemeinen Versammlung von Berg- und Hüttenmännern im Herbste des laufenden Jahres bewilligt und dem Komité, welches von der ersten allgemeinen Versammlung eingesetzt wurde, die betreffenden Einleitungen und die nähere Bestimmung der Zeit und des Ortes der Versammlung überlassen. Das Komité setzt nun Fachgenossen und Freunde des Bergwesens davon in Kenntniß, daß die Einberufung der zweiten allgemeinen Versammlung von Berg- und Hüttenmännern für die letzte Woche Septembers oder spätestens die erste Woche Oktobers 1861 geschehen und der Tag des Zusammentrittes längstens vier Wochen vorher benannt werden wird. Das Komité hat gegründete Aussicht, auch für diese nächste Versammlung die Räumlichkeiten der k. k. geologischen Reichsanstalt zu erhalten und mit Hinblick darauf wird es möglich werden, sowie im Jahre 1858 eine Ausstellung interessanter Fachgegenstände mit der Versammlung zu verbinden. Das Komité ersucht daher jetzt schon alle diejenigen, welche in das Fach einschlägige Gegenstände oder Produkte des Berg- und Hüttenwesens bei dieser Gelegenheit auszustellen beabsichtigen, die Ausstellungsobjekte mit beiläufiger Angabe des Raumes, den sie beanspruchen dürften, bekannt zu geben, und zwar längstens bis 15. September. Daß die Uebersendung, sowie die Rücknahme der Ausstellungsgegenstände auf Kosten des Ausstellers zu geschehen habe, ist bereits von der letzten Ausstellung her bekannt. Außerdem wurde beschlossen, die Herren Fachgenossen zur Einsendung solcher Fragen über berg- und hüttenmännische Themata und Erfahrungnn aufzufordern, welche geeignet sein könnten, bei der Versammlung weitere Mittheilungen anderer Mitglieder oder eine erfolgreiche Besprechung anzuregen.

** Vom Comité der ersten allgemeinen Versammlung von Berg- und Hüttenmännern zu Wien werden zwei Ehrenpreise ausgeschrieben: Der erste mit wenigstens einhundert Stück k. k. Dukaten „für Bekanntmachung eines Verfahrens, durch welches die Arbeit auf dem Gesteine sich schneller oder doch wohlfeiler bewerkstelligen läßt, als dies bei entsprechender Anwendung der bisher bekannten und ausgeübten Verfahrensarten thunlich ist;" ein zweiter mit einhundert Stück k. k. Ducaten „für eine neue und nützliche Erfindung oder Verbesserung im Berg- oder Hüttenwesen. Dieser Preis soll Demjenigen zuerkannt werden, welcher eine solche Erfindung oder Verbesserung bei dem practischen Berg- oder Hüttenwerksbetriebe zum offenbaren Vortheile desselben, insbesondere zum Zwecke einer billigeren Erzeugung eingeführt hat und der allgemeinen Benützung frei gibt. Der Termin für die Bewerbung um beide Preise wird auf den 1. Juli 1861 festgesetzt.

** In Leipzig pflegt eine junge Dame seit mehreren Jahren in Blumentöpfen einige große Kaffeebäume, welche von ihr aus Bohnen gezogen wurden, im Zimmer vortrefflich gedeihen und jährlich Blüthen tragen und Früchte zeitigen. Die Ernte der letzten Jahre war gesammelt worden und eine zu diesem Zwecke eingeladene Gesellschaft prüfte sie vor einigen Tagen auf ihre Güte durch den Geschmack. Vor aller Augen wurden die Bohnen in einer Trommel über Spiritus geröstet, dann sofort gemahlen und der Aufguß bereitet. Das Urtheil fiel dahin aus, daß dieser einheimische Kaffee dem „Domingo" am ähnlichsten schmecke.

** Unter den in Florenz anwesenden Fremden bemerkt man einen in ganz Mitteleuropa bekannten Mann, den dänischen Erzähler H. C. Andersen. Er findet ein anderes Italien als dasjenige welches er in dem Improvisatore geschildert hat. Zu den gelehrten Gästen gehört Professor Tycho Mommsen, welcher mit Vergleichung der Manuscripte des Pindar beschäftigt ist. In Betreff der Einrichtung der Bibliotheken ist bisher noch nichts wesentliches verändert, doch sollen bedeutende Reformen in Aussicht stehen.

** Die Bohrversuche in Passy sind endlich geglückt. Nach sechsjähriger Arbeit hat man für den dortigen artesischen Brunnen die wasserhaltige Schicht erreicht. Man räumt das Bohrloch auf, damit das Wasser sich leichter Durchbruch verschaffen kann. Der Kaiser wollte am 26. Mai Nachmittags um 1 Uhr selber an Ort und Stelle kommen. Der Ingenieur, welcher die schwierige Arbeit glücklich zu Ende geführt hat, ist ein Deutscher, Herr Kind.

** In der Umgegend von Constantine zerstörte am 23. Mai ein furchtbares Hagelwetter, das fünfzehn Minuten anhielt, die Aernte; Thiere wurden in großer Anzahl getödtet oder verwundet. Es fielen an einigen Stellen Hagelkörner von der fast unglaublichen Größe einer „Billardkugel" und „handgroße" Eisstücke. So meldet der „Moniteur Universel".

** (Einen neuen Revolver) hat in New-Orleans Oberst Le Mat erfunden. Derselbe hat acht gewöhnliche Läufe, unter welchen sich ein neunter Lauf von sehr starkem Kaliber befindet. Letzterer ist dazu eingerichtet, um den Feind mit einem Kugelregen zu empfangen, indem man mehrere Kugeln auf ein Mal in diesen Lauf laden und losschießen kann. Herr Le Mat hat diesem neunten Lauf den Namen „Gnadenschuß" gegeben.

** Blondin, der große Seiltänzer hat für den Augenblick in London alle anderen Merkwürdigkeiten in den Hintergrund gedrängt. Er producirte sich am 1. d. M. zum ersten Male im Krystallpallaste und der Erfolg war ein ungeheurer, d. h. die Bewunderung über die Sicherheit Blondins auf dem Seile und das peinliche Gefühl, daß er im nächsten Augenblicke zuverläßlich den Hals brechen werde, waren gleich groß und unaussprechlich.

das wichtigste Motiv zur Manifestirung seiner Insolvenz, zu einer Zeit, wo es noch möglich ist, den Ansprüchen in einiger Weise wenigstens gerecht zu werden und sich selbst von dem gänzlichen Geschäftsruin zu befreien.

Wenn nun auch diese Rücksicht in einem solchen Gesetze immer und vorzugsweise im Auge behalten werden sollte, so ist es doch auch klar, daß gerade darum die Vorkehrungen gegen Mißbräuche von Seite der Gläubiger untereinander, und endlich die Vorkehrungen gegen Verluste ohne Verschulden umfassend und vorsichtig getroffen werden müssen. Was nun in dieser Beziehung in dem neuen Gesetze im Vergleiche zu dem früheren geändert worden ist, bezieht sich vorzüglich auf die Berücksichtigung dieser verschiedenen Vorkehrungen.

Der Redner weist nun nach, daß in den betreffenden Paragraphen des Entwurfes diese Vorkehrungen getroffen worden sind"; und schließt mit den Worten: „Dies sind im wesentlichsten die Gedanken, die bei diesem Gesetze die Regierung und die damalige Kommission leiteten, und welche auch nach Thunlichkeit alle Wünsche der Kammern berücksichtigt haben. Ich kann es nicht verhehlen, daß in dieser Beziehung in neuester Zeit Eingaben verschiedener Natur an das Ministerium gekommen sind. Eine Eingabe von einer bedeutenden Zahl angesehener Firmen, welche baten, es vom Ausgleichs-Verfahren entweder ganz abkommen zu lassen, oder wenigstens den Konkurs gleich in Angriff und Verbesserung zu nehmen, schließlich aber doch eventuell für alle diese Verbesserungen, welche im Laufe der Jahre als wünschenswerth bezeichnet wurden, das Wort lebhaft erhoben. Auf der anderen Seite kamen mir Eingaben, z. B. von der Handelskammer in Prag zu, welche einfach baten, das Gesetz in der vom verstärkten Reichsrathe bereits begutachteten Form der Oeffentlichkeit zuzuführen. Ich werde nicht anstehen, meine Herren, dem von Ihnen zu wählenden Ausschusse alle Materialien vorzulegen, so weit sie mir zu Gebote stehen, damit derselbe vollkommen in der Lage sei, Kenntniß von allem, was für und gegen die Sache gesprochen und geschrieben wurde, zu nehmen." (Beifall links).

Der Präsident stellt nun die Frage, ob dieser Gesetzentwurf an die Abtheilung zur Vorberathung an einen zu bildenden Ausschuß zu weisen sei. (Die Majorität erhebt sich dafür.)

Gegenstände der nächsten Tagesordnung: Die Vorfrage über den Antrag des Abg. Brosche, dann über den Antrag des Abg. Tarczanowski, die dritte Lesung der Geschäftsordnung, die erste Lesung der Anträge der Herren Szabel, Giskra und Genossen, die erste Lesung des Antrages von Dr. Mühlfeld und Genossen.

Nächste Sitzung Dinstag 10 Uhr.

Schluß der Sitzung 2¾ Uhr.

Sitzung des Herrenhauses am 10. Juni.

Die Sitzung wurde unter dem Präsidium Sr. Durchlaucht des Fürsten Karl Auersperg um 11¼ Uhr eröffnet. Auf der Ministerbank die Herren: Graf Rechberg, v. Schmerling, v. Plener, Graf Degenfeld, v. Pratobevera und Graf Wickenburg.

Das neueingetretene Mitglied Graf Attems legte sein Gelöbniß ab.

Der Herr Finanzminister machte darauf dem h. Hause die Mittheilung, daß das Gesetz bezüglich der Tagegelder und Reisekosten-Entschädigung die Allerhöchste Sanktion am 7. d. M. erhalten.

Folgende Einläufe werden dem hohen Hause mitgetheilt:

Se. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ernst hat von Sr. Majestät einen sechswochentlichen Urlaub erhalten; Graf Münch-Bellinghausen und Fürst Leo Sapieha, letzterer zur Erfüllung seiner Pflichten als Landesmarschall und als Präsident der galizischständischen Kreditanstalt, wie auch Erzbischof v. Wierzchleyski haben einen sechswochentlichen Urlaub nachgesucht; einer Note des Staatsministeriums zufolge kann Marchese Galeazzo di Guidi di Bagno in Mantua aus Familienrücksichten von seiner Würde als Reichsrath keinen Gebrauch machen.

Dem Hause liegt der von der Regierung dem Abgeordnetenhause vorgelegte und von diesem bereits zum Beschluß erhobene Gesetzentwurf bezüglich der Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit der Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage vor.

Zuerst wird die Regierungsvorlage, darauf der Antrag und der Beschluß des Abgeordnetenhauses verlesen.

Staatsminister v. Schmerling ergreift das Wort, und indem er die Gründe namentlich von konstitutionellem Standpunkte auseinandersetzt, welche die Regierung bewogen haben, den Gesetzentwurf einzubringen, hebt er besonders hervor, daß die Regierung, obgleich schon mehrere Landtage darauf bezügliche Anträge zum Beschluß erhoben und der Regierung unterbreitet haben, sich doch bewogen fand, auch die Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit bezüglich der Landtagsmitglieder mit in der Vorlage an den Reichsrath aufzunehmen, weil ein so wichtiges, der Legislative jener Länder, welche ein gleiches Rechtsverfahren genießen, im allgemeinen zukommendes Recht nicht von einzelnen Landtagen entschieden werden könne, sondern um so mehr der Berathung und Entscheidung des Reichsrathes vorbehalten bleiben müsse, als die Reichsrathsmitglieder selbst auf das Recht der Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit in einem noch höheren Grade Anspruch machen können, als ihre Aufgabe auch eine wichtigere und umfassendere ist. Der Staatsminister überläßt es daher dem h. Hause, zu entscheiden, ob die in die Regierungsvorlage aufgenommene Bestimmung beibehalten werden soll oder nicht.

Der Präsident stellt nun die Frage, ob der Antrag hinsichtlich der Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit der Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage der juridischen Kommission des Hauses, oder einem neu zu wählenden Ausschusse zugewiesen werden soll. Eine große Majorität spricht sich für die Zuweisung an die juridische Kommission aus.

Die Sitzung wird vom Präsidenten 20 Minuten nach der Eröffnung geschlossen und die nächste Sitzung Samstag den 15ten 11 Uhr anberaumt.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 11. Juni. Se. k. k. Apostolische Majestät geruhten im Laufe des gestrigen Vormittags Privat-Audienzen zu ertheilen.

Die Fürstin Obrenovich ist von Belgrad sammt sehr zahlreichem Gefolge eingetroffen, um ihren Verwandten in Ungarn einen kurzen Besuch abzustatten.

Der Exfürst Alexander Karageorgevich ist hier angekommen. Derselbe gedenkt im Sommer einige Zeit in Baden zu verweilen.

Die Leiche des Fürsten Gortschakoff ist am Sonntag Abend von Warschau hier angekommen und mit den entsprechenden Ehren empfangen worden. Nach der Beisetzung in der kais. russischen Gesandtschaftskapelle fand ein Gottesdienst statt, welchem außer dem Gesandtschaftspersonale Se. Durchlaucht der erste Obersthofmeister Fürst Karl Liechtenstein, S. Excellenz der erste General-Adjutant Sr. Majestät des Kaisers FML. Graf Crenneville und mehrere Generale beiwohnten. Gestern um 10 Uhr, wurde ein feierliches Todtenamt im Beisein der Familie des Verewigten, seines militärischen Gefolges und der Mitglieder der kais. Gesandschaft abgehalten. Von der Familie des Fürsten begleiteten die Witwe, der Sohn Fürst Nikolaus und eine Tochter Baronin Meyendorff den Leichenkondukt, welcher wie die „Wien. Ztg." schreibt, heute wahrscheinlich den Weg zu Wasser nach Sebastopol fortsetzen wird, wo die Beerdigung nach dem ausdrücklichen Wunsche des hohen Verstorbenen stattfindet.

In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes brachte Rieger einen Antrag um Vertagung des Reichsrathes ein. Der Antragsteller wird für seine Motion in der künftigen Sitzung vom Freitag sprechen. Minister Schmerling beantwortet Dietl's Interpellation betreffs der Revindicrung des Vermögens der Jagiellonischen Universität. Es seien schon Unterhandlungen mit der russischen Regierung in dieser Hinsicht angeknüpft und für diese Angelegenheit ein Commissär erwählt. Die Regierung werde ihren ganzen Einfluß anwenden, um eine befriedigende Lösung dieser Sache zu erlangen.

Die Donauzeitung hat aus den Vorträgen aller Minister im Abgeordnetenhause die Ueberzeugung geschöpft, daß ihnen die Integrirung des Reichsrathes am Herzen liege. Die Frage des engeren Reichsrathes sei in jedem Falle nur eine Frage der Zeit und hoffentlich einer kurz gemessenen.

Die Versammlung, die verflossenen Sonntag in Pesth unter der Leitung des Deputirten Besze behufs der Errichtung eines „Bataillons Nationalgarde" im botanischen Garten stattfinden sollte, mußte in Folge Einschreitens der Behörde unterbleiben. Maueranschläge unterrichteten hievon das Publikum.

In der am 5. d. M. abgehaltenen General-Kongregation des Fiumaner Komitats, welcher der Obergespan Ritter v. Smaich präsidirte, kam das gegen den Vicegespan Voncina einzuschlagende Verfahren zur Debatte. Die Patrikular-Kongregation hatte beschlossen, das Amt desselben sei, weil er von dem Landtage in Agram, wo er sich ohne Erlaubniß der Kongregation befinde, noch nicht zurückgekehrt ist, als erledigt zu betrachten, und es handelte sich nun darum, diesen Beschluß zu genehmigen. Der Obergespan nahm Herrn Voncina in Schutz; allein die gegen letzteren leidenschaftlich eingenommene Mehrheit setzte auf sehr tumultuarische Weise dessen Entlassung durch. — Das Hofdikasterium brachte der Kongregation zur Kenntniß, daß die Unterrichtssprache in den Pfarrvolksschulen in Fiume für alle drei Klassen und eben so in der vierten Klasse der städtischen Normalschulen die kroatische sein müsse.

Die Kommune Castellier, Bezirk Monton, hat in einer an Se. k. k. Apostolische Majestät gerichteten Loyalitäts-Adresse ihren Dank für die allergnädigst gewährte Ausschließung aus dem Zollverbande und ihre Mißbilligung der vom istrischen Landtage beschlossenen Nichtbeschickung des Reichsrathes ausgedrückt. Eine ähnliche Dankadresse hat auch die Kommune Isola an Se. Majestät gerichtet.

Deutschland.

Nach zuverlässigen Nachrichten aus Berlin hat der König nunmehr zu genehmigen geruht, daß der Gedenktag des fünfzigjährigen Bestehens der Breslauer Hochschule in angemessener Weise gefeiert werden dürfe. Die Einladungen zur Theilnahme an dem Jubelfeste werden wahrscheinlich noch in dieser Woche an sämmtliche deutsche Hochschulen abgesendet werden, welche mit der kgl. Universität in Schriftenwechsel stehen. Von mehreren angesehenen Männern wird binnen Kurzem auch eine Aufforderung an sämmtliche ältere Commilitonen, welche sich zur Zeit in Breslau aufhalten, zu einer Versammlung ergehen, in welcher über die Theilnahme derselben an der Jubelfeier berathen werden soll.

Als ein Zeichen daß die politischen Verhältnisse sich friedlich gestaltet haben, wird es betrachtet, daß an den rheinischen Festungen ein Theil der auf den Wällen aufgestellten Geschütze zurückgezogen worden ist und daß die Palissadirungen der bedeckten Wege entfernt werden.

Aus der Sitzung der Zweiten Kammer in Darmstadt vom 7. ist nur zu melden, daß das Ministerium den Ständen in einem Schreiben vorschlug, die Apanage des Prinzen Ludwig von Hessen, infolge seiner Verlobung mit der Prinzessin Alice, von bisher jährlichen 18.000 Fl. auf 40.000 Fl. zu erhöhen. Diese Erhöhung soll mit dem 1. April d. J. ihren Anfang nehmen.

Frankreich.

Paris, 8. Juni. Ueber die letzten Tage des Grafen Cavour vernimmt man jetzt einige interessante Einzelheiten. Als er seinen ersten Rückfall hatte, war er schon von seinem nahen Ende überzeugt. Sein einziger Gedanke war die Krönung seines Werkes. So oft es seine Kräfte gestatteten, schrieb er, und als ihm dieses nicht mehr möglich war, dictirte er dem Grafen Nigra seine Ideen über den künftigen Gang der italienischen Politik. Diese Schrift, die man sein politisches Testament nennen könnte, ist für Victor Emanuel bestimmt. An Louis Napoleon schrieb er ebenfalls einen Brief, der bereits an seine Adresse gelangt ist. In beiden Documenten soll er sich für die Fortdauer der französischen Allianz ausgesprochen haben. Der Prinz Napoleon hat den Befehl erhalten, wenn möglich, bis zum 15. Juni in Paris zurück zu sein. — Heute Abends sind alle Gesandten der Großmächte nach Fontainebleau abgereis't, wohin sie eine Einladung für acht Tage erhalten haben. — In einigen Tagen wird eine officielle Broschüre über die italienische oder vielmehr römische Frage erscheinen. — Die deutsche Pariser Zeitung meldet nach Briefen in Hamburg, daß die vier freien Städte mit der festen Absicht umgehen, ihre Legation in Paris zu unterdrücken. Dieselben werden in Zukunft ihre Angelegenheiten, die fast nie diplomatischer Natur sind, von Consuln besorgen lassen. Der betreffende Antrag soll vor sechs Tagen von Frankfurt gemacht worden sein und in Hamburg großen Anklang gefunden haben.

Fould, Mitglied des Geheimenraths, ist von seiner Specialmission aus London zurückgekehrt und sofort in Fontainebleau empfangen worden und wird sich ohne Verzug nach Turin begeben.

„Pays" tritt den Aeußerungen anglo-indischer Blätter entgegen, die von Frankreich behaupten, es gehe mit gewaltigen Vergrößerungsplänen im Hinblick auf Afrika um.

Zu Bischöfen von Marseille, Montpellier, Vannes und Luçon sind durch kaiserliches Decret vom 5. d. die Herren Deguerry (Pfarrer zu Madeleine hier), La Courtier (Erzpriester zu Notre-Dame hier), Dubreuil (Oberer des Seminars von St. Pons) und Colet (Generalvicar zu Dijon) ernannt worden.

Großbritannien.

London, 8. Juni. Von den königlichen Kindern sind die beiden jüngsten an den Masern erkrankt. Mit der Genehmigung König Victor Emanuel's und unter der Präsidentschaft seines hiesigen Gesandten hat sich hier ein Verein zur Unterstützung nothleidender Italiener gebildet. Er verfolgt keine politischen Zwecke.

Italien.

Der Graf Cavour ist, wie italienische Blätter berichten, nicht 1809, sondern am 10. August 1810 geboren. Er starb, wie die „Perseveranza" bemerkt, am selben Tage und fast zur selben Stunde, an welchem vor zwei Jahren die Piemontesen in Mailand einzogen.

„Pays" bezeichnet eine von piemontesischen Blättern gebrachte Meldung, daß die französische Gendarmerie in Rom eine Anzahl Verschwörer, die es auf das Leben des Kaisers Napoleon abgesehen hätten, festgenommen habe, als müßige Erfindung.

Spanien.

Die französische Regierung beabsichtigt, der „España" zufolge, die Restauration der historisch denkwürdigen Fasanen-Insel in der die Grenze gegen Spanien bezeichnenden Bidassoa.

Französische Maurer, die zur Reparatur eines der Kaiserin Eugenie gehörigen Schlosses in Arragonien berufen worden waren, hatten durch Ausstecken der Tricolore nach beendigter Arbeit bei den Ortseinwohnern die mißverständliche Annahme einer Annexion und dadurch große Aufregung hervorgerufen, die die Behörde mit Mühe stillen konnte.

Rußland.

Das Warschauer Regierungsblatt enthält die nachfolgende für Polen äußerst wichtige Bekanntmachung: „Das Königreich Polen war wegen verschiedener Unglücksfälle, die dieses Land in den letzten Jahren heimgesucht haben, nicht im Stande, die ganze gesetzmäßige Anzahl von Rekruten zu liefern. Der hieraus entstandene beträchtliche Ausfall sollte durch einen Zuschlag auf die jährliche Aushebung über die Zahl des gewöhnlichen Contingents gedeckt werden. In Seiner unbeschränkten Gnade hat Se. Maj. der Kaiser, auf die unterthänigste Vorstellung weil. des Fürsten-Statthalters, durch Allerh. Entscheidung vom 14. (26.) October v. J. Allergnädigst zu erlauben geruht, daß jener Ausfall im Betrage von 61,436 Rekruten für nicht stattgehabt angesehen werde. In Folge dieser Gnade des Monarchen, die allen Klassen der Bevölkerung des Königreichs erwiesen wurde, wird die Anzahl der Rekruten dieses Landes im Verlaufe der Jahre, während deren der besagte Ausfall ersetzt werden sollte, um 3327 Mann jährlich vermindert."

Die „Polizei-Zeitung" meldet, daß der General-Lieutenant a. D. Tutczek, ehemaliger Commandant von Warschau, und die Geheimräthe und Senatoren Swiderski-Kostiukowski und v. Krusenstern von hier nach St. Petersburg abgereist sind. Von der oberen Weichsel sind neuere Nachrichten über den steigenden Wasserstand eingetroffen.

Die verwittwete Fürstin Gortschakoff erhält eine bedeutende Pension, ebenso die noch unverheiratete Prinzessin. Die anderen drei sind an die Herren v. Pankratieff, v. Stalupin und die Jüngste an Hrn. v. Meyendorff, jetzt in Stuttgart, verheiratet.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 12. Juni.

* Im Grunde Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 21. November 1860 ist der Steuer-Ueberwachungs-Rayon Wieliczka mit Ende April l. J. aufgelassen worden. Was von der galiz. k. k. Statthalterei zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Paris, 10. Juni. Schluß-Course: 3perz. 67.65. — 4½perz. 96.35. — Staatsbahn 507. — Credit-Mobiliar 692. — Lomb 492 — Consols mit 91⅛ gemeldet. — Haltung der Börse wenig fest, Stockung der Geschäfte. Schluß fest, belebt.

London, 10. Juni. Schluß-Consols 90. flau. — Lombard-Disconto ⅝. — Silber 60¼.

Wien, 11. Juni. National-Anlehen zu 5% mit Jänner-Coup. 80.40 Geld, 80.50 Waare, mit April-Coup. 79.90 Geld, 80.— Waare. — Neues Anlehen vom J. 1860 zu 500 fl. 84.80 Geld, 85.— Waare, zu 100 fl. 88.75 G., 89.— W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 67 60 G. 68.— W. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 730.— G. 782.— W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 178 30 G. 178.40 W. — der Kaiser Ferdin. Nordbahn zu 1000 fl. CM. 1956.— G. 1957.— W. — der Galiz.-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. CM. m. 140 (70%) Einz. 148 — G. 148.50 W. — Wechsel auf (3 Monate): Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 118.25 G. 118.50 W. — London, für 10 Pfd. Sterling 139.75 G. 140.— W. — K. Münzdukaten 6.65 G. 6.66 W. — Kronen 19.15 G. 19.18 W. — Napoleond'ors 11.13 G. 11.15 W. — Russ. Imperiale 11.39 G. 11.41 W. — Vereinsthaler 2.08½ G. 2.09 W. — Silber 138.50 G 138.75 W.

Krakau, 11. Juni. Von allen Seiten kommen Getreidezufuhren nach Krakau; selbst auf der Gränze des Königreiches Polen wurden gestern mit einem Male 600—700 Korez Weizen zum Verkauf angefahren. Tief drinnen im Königreich sind die Getreidepreise ansehnlich gesunken. Der Grund liegt in dem schönen Stande der Frühlings- und Wintersaaten auf dem Stengel. Die bisherigen Besorgnisse wegen des verspätet eingetretenen Frühlings haben sich als grundlos herausgestellt. Selbst der Rübsen, dem die lange Kälte hätte schaden sollen, hat sich bedeutend verbessert und hält sich das schöne Wetter mit nöthigem vorübergehendem Regen, so darf man auf reiche Ernte hoffen. Roggen zahlt man im Königreiche 28—30 fl. poln., Gerste die 33 fl. 10 Gr. p. stand, fiel auf 26 fl. 20 Gr. Gestern zahlte man den Weizen auf der Gränze, doch ohne große Nachfrage, 34—38, indeß wurde kaum die Hälfte des vorhandenen verkauft, der Rest ging nach Krakau auf eigene Rechnung der Besitzer. Heute wurde auf dem Markte am Kleparz zwar viel Getreide verkauft, aber die Besitzer desselben eilten so wegen der großen Quantität der Vorräthe, daß die Preise sich durch bloße Concurrenz schon um 25—50 kr. ö. W. am Korez niedriger stellen mußten. Kukurutz unterlag, obgleich sich besser haltend, dem allgemeinen Sinken der Preise mit 10—15 kr. am Korez. Gerste wollte man zu Ende des Marktes sogar wohlfeiler losschlagen, doch war der Ankauf nicht groß. Polnischer Weizen bezahlt größtentheils für die Dampfmühle in Podgórze 12, 12.25 12.50 fl. ö. W., für 160 Wien. Pf. netto; kleine Partien für Bäcker und Müller zu 160 Pfd. faktisch zu 13, 13.25. Roggen erfuhr ebenfalls eine Preiserniedrigung und war der Ankauf flauer als in der vergangenen Woche. Im Allgemeinen nach dem Maaß 9.50, 9.75, schöner nach Gewicht zu 160 Pfd. 10, 10.25, 10.50. Gerste meistens gekauft zur Grütze leichte ungarische 7.75—8, schwere ungarische oder galizische 8.50, 9, 9.25. Kukurutz in mittlerem Kern 8.35, 8.40, in schönerem aus dem Banat 8.60, 8.70. Im Allgemeinen ging die Ausfuhr hauptsächlich nach dem Gebirge und Käufer gab es immer weniger als Verkaufslustige. Die Besitzer von Vorräthen bemühen sich das Getreide vor der neuen Ernte loszuschlagen.

Krakauer Cours am 11. Juni. Silber-Rubel Agio fl. poln. 110 verl., fl. poln. 108 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 336 verlangt, 328 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währung Thaler 73 verlangt, 72 bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 138.50 verlangt, 137.50 bez. — Russische Imperials fl. 11.40 verl., 11.20 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 11.20 verlangt, 11.— bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.55 verl., 6.45 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.65 verl., 6.55 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 100⅝ verl., 99⅞ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons in österr. Währung fl. 83¼ verl., 82⅔ bez. — Galizische Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Conv.-Münze fl. 87⅝ verlangt, 87 bez. — Grundentlastungs-Obligationen in österreichischer Währung fl. 68.25 verlangt, 67.25 bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 80.— verlangt, 79.— bezahlt. Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons und mit der Einzahlung 70% fl. österr. Währ. 158.— verl., 156.— bez., mit der Einzahlung von 30% fl. österr. Währ. 66.— verl., 65.— bezahlt.

Neueste Nachrichten.

Pesth, 10. Juni. In der heutigen Sitzung des Unterhauses wurde die Adreß-Debatte fortgesetzt. Das Amendement Deáks in Bezug auf die Personal-Union, sowie die übrigen Punkte der Adresse wurden mit großer Majorität angenommen. Eötvös hat seine angekündigte Motion eingereicht; es wurde die Drucklegung derselben beschlossen.

Paris, 9. Juni. Die sardinische Gesandtschaft bereitet eine Todtenfeier für Cavour vor. (H. N.)

London, 10. Juni. Die heutige „Times" meldet, daß drei Regimenter Infanterie und Artillerie zum Schutz gegen Angriffe irregulärer Corps in die englisch-amerikanischen Garnisonen gesendet wurden.

Turin, 10. Juni. Die heutige „Opinione" schreibt: Das Ministerium ist noch nicht konstituirt. Ein Gerücht bezeichnet Ricasoli als Ministerpräsidenten und Minister des Aeußern, Menabrea für die Marine, Fanti, Cassinis, Natoli, welche ihre Demission gegeben haben sollen, würden durch della Rovere, Lissoni und Sella ersetzt. Der Papst ist wieder hergestellt.

Madrid, 7. Juni. Das Gerücht, ein Vertrag sei zwischen Frankreich und Spanien zu dem Zwecke abgeschlossen worden, um Spanien den Besitz der Antillen zu garantiren, ist falsch.

Gothenburg, 8. Juni. Der König hat heute seine Rückreise von Christiania nach Stockholm angetreten und wird heute Nacht hier erwartet; er wird bis Montag Morgen hier verweilen, dann mit der Eisenbahn nach Töreboda und von dort mit einem Dampfschiffe nach Stockholm abgehen, wo er am 11. Juni Abends eintreffen wird. (H. N.)

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 11. Juni.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Johann Graf Tarnowski, Ignatz Ritter von Zabielski, Romuald Szymański aus Galizien. Marian Graf Tarło aus Polen. Friedrich Skrzeszyński aus Prag.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Theodor Graf Potocki, Mednard, Johann und Peter Tchórznicki nach Karlsbad. Alexander Terlecki, Ladislaus Gutowski, nach Galizien. Gottfried Ritter von Böhm nach Tarnów. Karl Zwilling nach Rajsko.

Z. 3342. **Kundmachung.** (2795. 2-3)

Zu Folge Ermächtigung des h. k. k. Finanz-Ministeriums wird in dem Marktorte Krzywcza im Przemysler Kreises Galiziens am 1. Juni 1861 ein Postamt mit Poststation in Wirksamkeit treten, welches sich mit der Aufnahme und Bestellung von Correspondenzen, Geldsendungen ohne Beschränkung des Werthes und Frachtstücken bis zu dem für die Malleposten zuläßigen Einzelngewichte von 40 Pfund, dann mit der Aufnahme von Passagieren zu den Mallefahrten und Extraposten ohne Stundenpaß, endlich mit dem Estaffetten-Dienste befassen, und die Verbindung mittels der zwischen Przemysl und Dubiecko verkehrenden Malleposten und Reitposten unterhalten wird.

Die Entfernung wird zwischen Przemysl und Krzywcza mit $2^2/_4$ Meilen oder $1^2/_8$ Posten, zwischen Krzywcza und Dubiecko mit $1^2/_4$ Meilen oder $^6/_8$ Posten festgesetzt und hiernach die betreffenden Gebühren berechnet.

Nach den gegenwärtigen Postcurs-Verhältnissen hat in Krzywcza: die Mallepost aus Przemysl Sonntag und Donnerstag um 9 Uhr 45 Minuten Vormittags, die Mallepost aus Dukla Montag und Freitag um 10 Uhr 35 Min. Vormittags; Die Reitpost aus Przemysl Montag, Dinstag, Mittwoch, Freitag und Samstag um 9 Uhr 45 Min. Vormittags, die Reitpost aus Dukla Sonntag, Dinstag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag um 10 Uhr 25 Min. Vormitt. einzutreffen.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß mit der Bemerkung gebracht wird, daß der Ausweis über die zum Bestellungsbezirke von Krzywcza gehörigen Ortschaften später verlautbaret werden wird.

Von der k. k. galiz. Post-Direction.

Lemberg, am 15. Mai 1861.

N. 3342. **Obwieszczenie.**

W skutek upoważnienia wysokiego c. k. Ministerstwa skarbu, zaprowadza się z dniem 1go Czerwca 1861 w miasteczku Krzywcza w obwodzie Przemyskim w Galicyi leżącym, urząd pocztowy, któren się trudnić będzie przyjmowaniem i doręczaniem korespondencyi, posyłek pieniężnych bez ograniczenia wartości i innych pakietów do 40 funtów ważących, tudzież przyjmowaniem podróżnych do jazdy malepocztą i ekstrapocztą i przewożeniem sztafet, także będzie przewozić malepoczty i poczty konnym posłańcem między Przemyślem a Dubieckiem kursujące.

Oddalenie wymierzonem zostało: między Przemyślem a Krzywczą, na $2^2/_4$ mil, czyli $1^2/_8$ stacyi pocztowych, zaś między Krzywczą a Dubieckiem na $1^2/_4$ mili czyli $^6/_8$ stacyi, podług którego oddalenia opłaty pocztowe wymierzane będą.

Podług obecnie istniejących stósunków kursowych przybywać ma do Krzywczy: malepoczta z Przemyśla w niedzielę i czwartek o godzinie 9téj minut 45 przedpołudniem, a malepoczta z Dukli w poniedziałek i piątek o godzinie 10téj minut 35 przedpołudniem, zaś poczta konnym posłańcem kursująca z Przemyśla przybywać będzie w poniedziałek, wtorek, środę, piątek i sobotę o godzinie 9téj minut 45 przedpołudniem, z Dukli w niedzielę, wtorek, środę, czwartek i sobotę o godzinie 10téj minut 45 przedpołudniem.

Co niniejszém z tym dodatkiem do publicznéj podaje się wiadomości, że wykaz miejsc do okręgu pocztowego w Krzywczy należeć mających, później ogłoszonym zostanie.

Od c. k. Dyrekcyi poczt galicyjskich.

Lwów, dnia 15. Maja 1861.

Kundmachung. (2803. 1-3)

Gemäß §. 17 der Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1859 Nr. 90 R. G. B. werden alle Gläubiger des protocollirten Handelsmanns Lazar Feiner in Podgórze bei Krakau aufgefordert, ihre aus was immer für einem Rechtsgrunde herrührenden Forderungen bei dem gefertigten k. k. Notar in Podgórze bis einschließig den 30. Juni 1861 so gewiß schriftlich anzumelden und im Titel und Betrage auszuweisen, widrigens sie im Falle ein Vergleich zu Stande kommen sollte, von der Befriedigung aus dem der Vergleichsverhandlung unterliegenden Vermögen ausgeschlossen werden würden.

Zugleich wird sämmtlichen Herrn Gläubigern der obigen Firma bekannt gemacht, daß bei der am 22. März 1861 vorgenommenen Wahl des definitiven Gläubigerausschusses die Herrn Arthur Eibenschütz von Podgórze und Franz Gerlich aus Fulnek zu definitiven Ausschußmännern und der Hr. T. Mandelbaum zum Ersatzmann gewählt wurde.

Podgórze, am 1. Juni 1861.

Alexander Siedlecki,
k. k. Notar zu Podgórze.

Z. 4794. **Edict.** (2798. 2-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, es werde mit Beschlusse des hiesigen k. k. Bezirksamtes vom 4. August 1858 Z. 6504 aus öffentlichen Polizeirücksichten bewilligte öffentliche Feilbietung der auf 1937 fl. CM. geschätzten bisher dem Simche Kirer, der Marie Sara Lustgold, der Reisel Kirer verehl. Goldmann, dem Leib Sperber, Feiwel Feiwel und angeblich auch dem Hersch Lustgold, dann dem Berek Kirer, dem Berl Spirer od. Spire und der Gitel Kirer und beziehungsweise der liegenden Nachlaßmasse derselben gehörigen Ueberreste des Hauses NC. 186 in der Vorstadt Zawale allhier sammt dem Baugrunde zum Behufe der Aufführung eines neuen Gebäudes innerhalb dreier Jahren an dem vierten Termine und zwar den 16. August 1861 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts abgehalten und bei demselben die fräglichen Ueberreste des Hauses NC. 186 in der Vorstadt Zawale sammt dem Baugrunde auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden. Der Schlußsatz der 8. Licitationsbedingung vom 16. August 1859 Z. 10356 wird dem Ansuchen des k. k. Bezirksamts und der Realitätseigenthümer gemäß dahin abgeändert, daß die auf der Realität haftenten Satzforderungen mit Ausnahme der Grundlasten extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden.

Kauflustige welche als Vadium 194 fl. CM. oder 203 fl. 70 kr. ö. W. im Baaren oder in öffentlichen Staatsschuldverschreibungen oder in galiz. stând. Pfandbriefen nach dem auszuweisenden Courswerthe zu erlegen haben, können die ausführlichen Feilbietungsbedingnisse in der h. g. Registratur, dann den Grundbuchsstand jener Realität im h. g. Grundbuchsamte einsehen.

Wovon die dem Aufenthalte nach unbekannten Interessenten und zwar: die unbekannten Miteigenthümer dieses Hauses Berek Kirer, Berl Spire und Gütel Kirer beziehungsweise deren Erben dann die unbekannten Satzgläubiger Reckel Hillels, Breindel Kirer, Simche Kirer, Marianna Przybyłko und überhaupt alle jene, denen der Feilbietungs-Bescheid nicht zugestellt werden könnte, zu Handen des für diese Miteigenthümer bestellten Curators Hrn. Advokaten Dr. Rosenberg dann die unbestimmten Satzgläubiger zu Handen des Curators Hrn. Advokaten Dr. Kaczkowski mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Jarocki verständiget werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 16. April 1861.

Nr. 659 (2802. 3)

Kundmachung.

Nachstehende Verpflegs-Bedürfnisse werden in Folge der hohen k. k. Landes-General-Commando-Verordnungen Abth. 5, Nr. 1552 vom 8. April und Nr. 1927 vom 3. Mai 1861 sichergestellt, und zwar:

A. Durch Lieferung.

Am 14. Juni 1861 Vormittags 10 Uhr bei dem k. k. Verpflegs-Bezirks-Magazin zu Podgórze mittels gesiegelter Offerte wegen 4000 n. ö. Metzen Hafer à 45 Pfund, Einlieferung in zwei gleichen Raten im August und September 1861; Offerte auf das ganze Quantum oder kleinere Partien jedoch nicht unten 200 n. ö. Metzen.

B. Durch Subarrendirung.

Die Subarrendirungs-Verhandlung wird gepflogen werden: In der Amts-Kanzlei des k. k.	zu	Am Tage um 10 Uhr Vormittags	der Militär-Bequartirungs-Station zu	Die Erforderniß besteht in täglichen Portionen: Brot à $51\frac{1}{2}$ Loth	Hafer $\frac{1}{8}$ M.	Heu 10 ℔.	Streustroh 3 ℔.	monatlich: Lagerstroh Geb. à 12 Pf.	Klafter Brennholz hartes im Wint.	hartes im Som.	weiches im Wint.	weiches im Som.	Mtzen à 30 Pf. harte Holzkohlen im Wint.	im Som.	Kerzen Pfund im Wint.	im Som.	Maß Brennöl im Wint.	im Som.	Ellen Lampendochte im Wint.	im Som.	Nebenstehende Erforderniß wird zur Subarrendirung verhandelt auf die Pachtdauer von	bis	Erforderniß für Durchmärsche von 4 zu 4 Tagen, Portionen: Brot à $51\frac{1}{2}$ Loth	Hafer $\frac{1}{8}$ M.	Heu 10 ℔.
Mil.-Verpfl.-Mag.	Podgórze	14. Juni 1861	Krakau Podgórze	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	300	150	75	1. August 1861	Ende October 1861	—	—	320
				—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30. Sept. 1861 resp. der neuen Heufütterung	Ende Novemb. 1861			
Bezirksamtes	Wadowice	18. dto.	Wadowice	300	144	—	144	300	—	—	—	—	100	100	—	—	100	50	25	12½	1. August 1861	dto.	420	320	320
				—	—	124	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30. Sept. 1861 resp. n. Heufüt.	dto.			
dto.	Myślenice	17. dto.	Myślenice	160	—	—	140	100	12	6	18	9	—	—	—	—	20	10	5	2½	1. August 1861	dto.	160	160	160
				—	140	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	cirka 15. Juli 1861	dto.			
				—	—	112	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30. Sept. 1861 resp. n. Heufüt.	dto.			

Für diese Behandlungen haben sämmtliche bestehenden Bedingungen für ärarische Unternehmungen überhaupt, und für die Lieferung und Subarrendirung ins Besondere ihre Gültigkeit, und wird nur noch bemerkt daß die Offerte ohne jeder fremdartigen Bedingung (weil selbe sonst unberücksichtigt bleiben würden) und mit 10% Vadium belegt, bis Schlag 12 Uhr Mittags am Behandlungstage bei der Behandlungs-Commission eingereicht sein müssen — ansonst selbe als Nachtrags-Offerte behandelt werden; so wie daß der Ersteher den Contracts-Legalisirungs-Stempel aus eigenem zu bestreiten haben wird. Die Bedingungen sind stets während den Amtsstunden in der Kanzlei der gefertigten Verwaltung zur Einsicht aufgelegt.

K. k. Militär-Verpflegs-Bezirks-Magazins-Verwaltung zu

Podgórze, am 4ten Juni 1861.

Wiener - Börse - Bericht

vom 10. Juni.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	61.25	61 50
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	80.50	80.70
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	68.20	68.30
dtto. „ 4½% für 100 fl.	59.—	59 25
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	115 50	116 —
„ 1854 für 100 fl.	91.50	92.—
„ 1860 für 100 fl.	88.75	89 25
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.50	16.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	89.50	90.50
von Mähren zu 5% für 100 fl.	88.—	88.50
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	87.—	88.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	87.—	87.50
von Tirol zu 5% für 100 fl.	97.—	99.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	88.50	89.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	69 75	70.65
von Tem. Ban. Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	68 —	69.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	67.60	68 —
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	65.75	66.50

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	782.—	784 —
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	179.90	180 10
der Nied.-öst. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	583 —	584.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	1953 —	1955 —
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	275.50	275.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	172.—	172.50
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	124 —	124.50
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147 —
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 160 fl (80%) Einz.	218.—	219.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung	149.—	149 50
mit 60 fl. CM. (30 %) Einzahlung	64.75	65.—
der österr. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	438 —	440.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	238.—	242.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	402 —	404 —
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	380.—	385 —

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	102.—	102.50
10jährig zu 5% für 100 fl.	97.—	98.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	91.—	91 25
der Nationalbank auf österr. Währ. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	99 50	99.75
verlosbar zu 5% für 100 fl.	86.80	87 —
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.	82.—	83.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	117.—	117.25
Donau-Dampfsch.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	102.—	102.50
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	123. —	125.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	36.75	37 25
Esterhazy zu 40 fl. CM.	96 50	97.50
Salm zu 40 „	38.—	38 25
Palffy zu 40 „	37.25	37.75
Clary zu 40 „	35.50	36.—
St. Genois zu 40 „	37.50	38.—
Windischgrätz zu 20 „	22.25	22.50
Waldstein zu 20 „	25.75	26.25
Keglevich zu 10 „	14 75	15.25

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	117.—	117 25
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	117.25	117.50
Hamburg, für 100 M. B. 3%	103.25	103.25
London, für 10 Pfd. Sterl, 5%	138.25	138.75
Paris, für 100 Franks 5%	54.60	54,70

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl. kr.	fl. kr.	Letzter Cours. Geld fl. kr	Waare fl. kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	6 62	6 60	6 62	6 63
„ vollw. Dukaten	6 62	6 60	6 61	6 62
Krone	— —	— —	19 20	19 20
20Frankstück	11 08	11 06	11 06	11 08
Russische Imperiale	— —	— —	11 35	11 40
Silber	— —	— —	138 —	138 25

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 4. November 1860 angefangen bis auf Weiteres.

Abgang:

von Krakau nach Wien und Breslau 7 Uhr Früh, 3 Uhr 35 Min.; — nach Warschau 7 Uhr Früh; — nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Min. Früh; — nach Rzeszów 5 Uhr 35 Min. Früh; — nach Przemyśl 10 Uhr 30 Min. Früh, 8 Uhr 40 Min. Abends; — nach Wieliczka 7 Uhr 20 M. Früh

von Wien nach Krakau 7 Uhr Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von Ostrau nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von Granica nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 2 Uhr 6 Minuten Nachmittags.

von Szczakowa nach Granica 10 Uhr 15 Min. Vormitt., 1 Uhr 48 Min. Nachmitt., 7 Uhr 56 Min. Abends; — nach Trzebinia 7 Uhr 23 Min. Früh, 2 Uhr 33 Minuten Nachmittags.

von Rzeszów nach Krakau 2 Uhr 25 Min. Nachmitt.; — nach Przemyśl 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 15 Minuten Abends.

von Myslowitz nach Krakau 1 Uhr 15 Min. Nachm.

Ankunft:

in Krakau von Wien 9 Uhr 45 Minuten Früh, 7 Uhr 45 Minuten Abends; — von Breslau und Warschau 9 Uhr 45 Minuten Früh, 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Rzeszów 8 Uhr 40 Min. Abends; — von Przemyśl 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm.; — von Wieliczka 6 Uhr 40 Min. Abends.

in Rzeszów von Krakau 11 Uhr 51 Min. Vorm.

in Przemyśl von Krakau 6 Uhr 48 Minuten Früh, 6 Uhr Nachmittags.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
11	2	328·68	+18·8	58	Süd Ost stark	Heut. m. Wolken		+6·8	+21·4
	10	29 48	13 9	74	Ost schwach	„			
12	6	30 34	12·2	90	West „	„	Nebel		

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

Z. 31348. **Kundmachung** (2794 1-3)

wegen Aufnahme von Militär- und Civil-Zöglingen in das k. k. Militär-Thierarznei-Institut für das Schuljahr 1861/2.

Für das kommende Studienjahr 1861/2 werden an dem k. k. Militär-Thierarznei-Institute Militär-Zöglinge und zwar für Aerarial Freiplätze und für Zahlplätze aufgenommen.

Der Lehrcurs dauert drei Jahre die Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme sind folgende:

1. müssen die Aspiranten österreichische Staatsangehörige sein;
2. müssen dieselben das 17. Lebensjahr vollendet und dürfen das 24. nicht überschritten haben;
3. müssen sie eine gesunde und kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommene physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und Verrichtungen des künftigen militärthierärztlichen Berufes besitzen;
4. haben sie den Nachweis über die wenigstens mit Erhalt der ersten Fortgangsclasse stattgefundene Absolvirung des Untergymnasiums oder der Unterrealschule und
5. über die practische Erlernung des Hufbeschlagens, endlich
6. über ein untadelhaftes Vorleben und gutes sittliches Betragen zu liefern und
7. sich zum Erlage des Equipirungsgeldes im Betrage von 100 fl. beim Eintritte in das Institut zu verpflichten. Mittellose Aspiranten auf Militär-Aerarialplätze mit sehr guten Fortgangsclassen und Sittenzeugnissen werden auch mit Nachsicht vom Erlage des Equipirungsgeldes aufgenommen.
8. Haben sie sich zu verpflichten, nach Ablegung der strengen Prüfungen und erlangten Diplome acht Jahre als Thierärzte in der k. k. Armee zu dienen.

Die Genüsse und Vortheile der Zöglingen bestehen in folgenden:

1. sie erhalten die Unterkunft und volle Verpflegung in der Art wie in den übrigen k. k. Militär-Akademien;
2. ein monatliches Pauschale von 8 fl. 50 kr. für Kleidung, Bücher, Schreibmaterialien, Instandhaltung, der vom Hause mitbringenden Wäsche u. dgl. dann 2 fl. als Taschengeld;
3. sie genießen den vollständigen Unterricht in der Thierheilkunde unentgeltlich, und sind
4. von der Entrichtung der für Civilschüler vorgeschriebenen Rigorosen- und Diplomstaxe befreit.
5. Die Zöglinge werden nach Absolvirung des Lehrcurses und entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen als Thierärzte approbirt, und es werden ihnen hierüber die Diplome ausgefertigt, durch welche sie alle Rechte erhalten, die den an k. k. Thierarzenei-Instituten überhaupt kreirten Thierärzten zukommen.
6. Nach erlangten Diplome werden die Militär-Zöglinge als Unterärzte mit dem Gehalte von 336 fl. in der k. k. Armee angestellt, und haben das Vorrückungsrecht in die höheren Charge von Thierärzten II. und I. dann Oberthierärzte II. und I. Classe, mit welchen die Gehalte von 432, 528, 744 und 948 fl. ö. W. nebst den entsprechenden übrigen Bezügen verbunden sind.
7. Den an dem k. k. Militär-Thierarznei-Institute gebildeten Militär-Thierärzten wird nach vollendeter Dienstzeit bei Bewerbung um eine Anstellung im Civilstaatsdienste der absolute Vorzug vor allen Civilthierärzten eingeräumt.

Die Zöglinge, welchen ein Aerarial-Freiplatz verliehen wird, werden unentgeldlich verpflegt; die Zahlzöglinge müssen hiefür eine Vergütung leisten.

Gegenwärtig ist der Betrag für Zahlplätze auf 261 fl. 50 kr. ö. W. jährlich festgesetzt, und wird in Folge von Zeit zur Zeit nach den Theuerungsverhältnissen geregelt. Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten in vorhinein und zwar mit Beginn eines jeden Studiensemesters bei dem Commandanten des Institutes zu erlegen.

Zahlzöglingen, welche im ersten Studienjahre mehrere sehr gute Fortgangsclassen erhalten haben, und deren Aufführung ohne Tadel ist, kann auf Antrag der Direction ein Aerarial-Freiplatz für die fernere Studienzeit vom Kriegsministerium verliehen werden.

Die Gesuche um Verleihung von Militärärarial- oder Zahlplätzen sind von den Eltern oder Vormündern der Aspiranten von nun an bis längstens 10. August l. J. im Dienstwegen oder unmittelbar, je nachdem diese dem Militär- oder Civilstande angehören, bei dem k. k. Kriegsministerium einzubringen.

In dem vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche muß ausgedrückt sein, ob der Aspirant als Militärärarial- oder als Zahlzögling aufgenommen zu werden wünscht, und es müssen demselben folgende Documente beiliegen:

1. Der Tauf- oder Geburtsschein,
2. Das Impfungszeugniß,
3. Das von einem graduirten Feldarzte ausgestellte Zeugniß über die physische Qualification des Aspiranten,
4. Das Sittenzeugniß,
5. Die gesammte Schul- und Studienzeugnisse, aus welchen zu entnehmen sein muß, daß die Bewerber der deutschen Sprache vollkommen mächtig sind. Jene Bewerber, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal auszuweisen.
6. Der Nachweis über die practische Erlernung des Hufbeschlagens,
7. Die ausdrückliche Erklärung, bei der Aufnahme das Equipirungsgeld im Betrage von 100 fl. und bei Aspiranten auf Zahlplätze den für die Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und sonstige Bedürfnisse jeweilig bestimmten Betrag in halbjährigen Raten in vorhinein zu erlegen.
8. Der von dem Aspiranten ausgestellte, von dessen Vater oder Vormund bestättigte und von zwei Zeugen mitunterfertigte Revers über die einzugehende jährige Dienstverpflichtung.

Gesuche welche nach dem anberaumten Termine einlaufen, welche nicht gehörig belegt sind, oder welche nicht ersehen lassen, ob der Gesuchsteller um einen Militärärarial- oder Zahlplätze competirt, können nicht in Betracht gezogen werden.

Bei Verleihung der zu besetzenden Plätze werden vorerst die vollkommen geeignet befundenen Aspiranten auf Zahlplätze und dann erst die Competenten auf Aerarialplätze berücksichtiget.

Die als Zöglinge Angenommenen werden hievon, durch das Kriegsministerium im Wege der Landes-Generalkommanden verständiget und müssen am letzten September l. J. an dem Institute eintreffen, werden hier nochmals hinsichtlich ihrer physischen Eignung durch einen hiezu bestimmten Stabsarzt untersucht, und wenn sie auch hiebei für tauglich befunden worden sind, ferner das Equipirungsgeld von 100 fl. und die Zahlzöglinge die ½ jährige Verpflegsrate erlegt haben, in den Stand des Institutes aufgenommen.

Die Civilschüler für den thierärztlichen Lehrcurs werden nach den für die dießfälligen Civillehranstalten geltenden Normen aufgenommen haben an Institute alle nach dem allgemeinen Unterrichtsplane vorgeschriebenen Gegenstände zu hören, und genießen den Unterricht ganz in derselben Weise und Ausdehnung, wie er für die Militär-Zöglinge ertheilt wird.

Die Prüfungen der Civilschüler, sowie der Ertheilung der Zeugnisse und Diplome und der hieraus fließenden Rechte erfolgt von Seite des Institutes nach der bestehenden allgemeinen Vorschrift.

Die Civilschüler unterstehen dem Studiendirector des Militärarznei-Institutes, welcher alle dieselben betreffenden Eingaben directe im Wege des Institutes an das k. k. Staatsministerium einzusenden, und von dieser Behörde auch alle Civilschüler betreffenden Verfügungen zu empfangen hat.

Ueber die Anzahl der in jedem Jahre vorhandenen Civilschüler wird dem k. k. Kriegsministerium ein summarischer Ausweis eingesendet.

Wien, am 7. Mai 1861.

N. 31348. **Obwieszczenie**

względem przyjęcia uczniów wojskowych i cywilnych do c. k. wojskowego instytutu weterynaryi na rok szkolny 1861/2.

Na przyszły rok szkolny 1861/2 przyjmuje się do c. k. wojskowego instytutu weterynaryi uczniów wojskowych, a to na rządowe miejsca bezpłatne i na miejsca płatne.

Kurs naukowy trwa lat trzy. Warunki i wymagania do przyjęcia są następujące:

1. Aspiranci muszą być austryackimi poddanymi;
2. winni liczyć najmniéj 17, a najwięcéj 24 lat wieku;
3. muszą być zdrowéj i silnéj budowy ciała i posiadać zupełne fizyczne uzdolnienie do wypełniania wszystkich obowiązków swego przyszłego wojskowego powołania weterynarskiego;
4. mają się wykazać, że ukończyli przynajmniéj z pierwszą klasą postępową niższe gimnazyum lub niższe szkoły realne;
5. udowodnić praktyczną naukę kucia koni, na koniec;
6. dowieść dotychczasowe nienaganne życie i moralne zachowanie się, i
7. zobowiązać się do złożenia przy wstępie do instytutu należytości na ekwipowanie przypadającéj, w kwocie 100 złr. Ubożsi aspiranci na wojskowe miejsca rządowe z celującym postępem i zalecającemi się obyczajami mogą być przyjęci i z opuszczeniem złożenia należytości ekwipacyjnéj;
8. muszą się zobowiązać po złożeniu ścisłych egzaminów i otrzymaniu dyplomu, służyć przez 8 lat jako weterynarze w c. k. armii.

Emolumenta i korzyści uczniów są następujące:

1. otrzymają utrzymanie i wszelkie zaopatrzenie na sposób innych c. k. wojskowych akademii.
2. miesięczne pauszale w kwocie 8 złr. 50 cent. na suknie, książki, rekwizyta do pisania, utrzymanie w porządku z domu przywiezionéj bielizny i t. p., oraz 2 złr. jako pieniądze rekreacyjne;
3. udzieloną im będzie cała nauka weterynaryi bezpłatnie, oraz
4. uwolnieni są od płacenia dla uczniów cywilnych przepisanych taks za rygoroza i dyplomy.
5. Po ukończeniu kursu nauk i odpowiedniem złożeniu ścisłych egzaminów zostaną uczniowie aprobowani jako weterynarze i otrzymają na to dyplom, przez który osiągają wszelkie prawa jakie w ogólności przysłużają weterynarzom, w c. k. instytutach weterynarskich mianowanym.
6. Po otrzymaniu dyplomu wcieleni zostaną uczniowie wojskowi jako podweterynarze z płacą 336 złr. do c. k. armii i przysłuża im prawo postępowania w wyższe kategorye weterynarzy II. i I. klasy, oraz nadweterynarzy II. i I. klasy, z któremi połączone są płace 432, 528, 744 i 948 złr. w. a. wraz z odpowiedniemi innemi emolumentami.
7. Weterynarze wojskowi, w c. k. instytucie wojskowym weterynaryi wykształceni, otrzymają po ukończeniu swéj służby w razie starania się o jaką posadę rządową cywilną bezwzględne pierwszeństwo przed wszystkimi weterynarzami cywilnymi.

Uczniowie którym udzielone zostanie bezpłatne miejsce rządowe, będą utrzymywani bezpłatnie, uczniowie płacący zaś muszą za to uiszczać wynagrodzenie.

Na teraz ustanowiono tę opłatę na 261 złr. 50 cent. w. a. rocznie, którato opłata od czasu do czasu uregulowaną zostanie w stosunku do drożyzny. Ta kwota ma być składana w półrocznych ratach z góry, mianowie z początkiem każdego półrocza szkólnego, do rąk komendanta instytutu.

Uczniom płacącym, którzy w pierwszym roku szkolnym otrzymają więcéj klas celujących i nienagannie się zachowują, może ministeryum wojny na wniosek dyrekcyi udzielić na dalszy czas nauki miejsce rządowe bezpłatne.

Podania o nadanie miejsc wojskowych rządowych lub miejsc płatnych należy wnosić od dziś dnia najdaléj do 10. Sierpnia r. b. do c. k. ministeryum wojny przez rodziców lub opiekunów aspirantów w drodze służbowéj lub bezpośrednio, podług tego, czy który uczeń należy do stanu wojskowego lub cywilnego.

W prośbie téj należycie ostęplowanéj musi być wyrażone, czy aspirant pragnie być przyjętym jako uczeń wojskowy rządowy lub téż płacący, i należy przyłączyć następujące dokumenta:

1. metrykę chrztu lub urodzenia,
2. zaświadczenie szczepionéj ospy,
3. zaświadczenie wystawione przez graduowanego lekarza polowego względem fizycznego uzdolnienia aspiranta,
4. świadectwo obyczajów,
5. wszystkie zaświadczenia szkolne i naukowe, z którychby wynikało, że kompetenci posiadają zupełnie język niemiecki. Ci kompetenci którzy swe studya przerwali, muszą się legalnie wykazać co do swego zatrudnienia lub innego zajęcia podczas trwania przerwanych studyów,
6. dowód praktycznéj nauki kucia koni,
7. wyraźne oświadczenie, że zaraz przy przyjęciu złożą opłatę ekwipacyjną w kwocie 100 złr., aspiranci zaś na miejsca płatne oraz należytość za stancyę, stół, odzienie i inne potrzeby, każdą razą oznaczyć się mającą, a to w półrocznych ratach z góry.
8. rewers przez aspiranta wystawiony, a przez tegoż ojca lub opiekuna potwierdzony i przez dwóch świadków wspólnie podpisany względem przyjętego zobowiązania się do ośmioletniéj służby.

Podania wniesione późniéj po wyznaczonym terminie, nie należycie dokumentami opatrzone, lub takie, z którychby powziąć niemożna, czy proszący kompetuje o miejsce wojskowe rządowe lub płatne, niemogą być uwzględnione.

Przy udzielaniu miejsc obsadzić się mających najpierw uwzględnieni zostaną jako zupełnie odpowiedni uznani aspiranci na miejsca płatne, a późniéj dopiero kompetenci o miejsca rządowe.

Ci którzy jako uczniowie przyjęci zostaną będą o tém uwiadomieni przez c. k. ministeryum wojny w drodze krajowych jeneralnych komend i muszą do instytutu przybyć dnia ostatniego Września r. b.; tutaj będą powtórnie względem swego fizycznego uzdolnienie badani przez lekarza sztabowego do tego wyznaczonego, a jeżeli i przez tegoż jako uzdolnieni uznani zostaną i złożą opłatę ekwipacyjną w kwocie 100 złr., uczniowie płacący zaś oraz i półroczną ratę za utrzymanie, zostaną do stanu zakładu przyjęci.

Uczniowie cywilni kursu weterynaryi będą przyjmowani podług norm dla dotyczących zakładów naukowych cywilnych istniejących, muszą słuchać wszystkich przedmiotów w ogólnym planie nauki przepisanych, i pobierać będą naukę całkiem tym samym sposobem i w takiéj objętości w jakiéj takowa udzielaną bywa wojskowym.

Egzamina uczniów cywilnych, jak również udzielanie zaświadczeń i dyplomów oraz przyznanie ztąd wypływających praw nastąpi ze strony instytutu podług istniejących ogólnych przepisów.

Uczniowie cywilni podlegają dyrektorowi szkolnemu wojskowego instytutu weterynaryi, który przesyłać ma wszystkie tychże dotyczące podania wprost w drodze instytutu do c. k. ministeryum stanu i również od téj c. k. władzy odbierać wszystkie uczniów cywilnych dotyczące rozporządzenia.

Co do liczby uczniów cywilnych w każdym roku zostających, przesyła się c. k. ministeryum wojny sumaryczny wykaz.

Wiedeń, dnia 7. Maja 1861.

Z. 8568. **Edict.** (2769. 1-3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau wird bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Hrn. Ludwik de Lavaux zur Befriedigung der von demselben gegen die liegende Masse nach Michael Rajski und Fr. Josefa Rajska mit den rechtskräftigen Zahlungsauflagen vom 10. Juni 1856 Z. 2976, 2977 und 2978 ersiegten Summen pr. 12,000 flp., 3000 flp. und 1250 fl. CM. sammt Zinsen, Gerichts- und Executionskosten die öffentliche Feilbietung der, der Nachlaßmasse nach Michael Rajski und der Josefa Rajska gehörigen Realitäten Nr. 390 und 391 Gde. III. in Krakau im Executionswege in drei Terminen das ist: am 11. Juli, 1. August und 5. September 1861, jedemal um 9 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Landesgerichte unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth pr. 38,446 fl. 35 kr. CM. oder 40348 fl. 91 kr. ö. W. angenommen.
2. Jeder Kauflustige hat dessen 10. Theil mit 4036 fl. ö. W. im baaren oder in galizischen Pfandbriefen, in Nationalanlehens- oder in Grundentlastungs-Obligationen sammt Coupons, welche nach dem letzten aus der „Krakauer Zeitung" entnommenen Curse, jedoch nicht über den Nennwerth werden angenommen werden vor Beginn der Feilbietung zu Händen der delegirten Feilbietungs-Commission als Vadium zu erlegen, welches Vadium des Meistbietenden zurückbehalten und nach dessen Umwandlung in baares Geld in den Kaufpreis eingerechnet, hingegen den übrigen Mitbietern nach beendigter Feilbietung sogleich rückgestellt werden wird.
3. Von dem Erlage dieses Vadiums wird der Executionsführer im Falle des Mitlicitirens nur gegen den befreit, daß er vor der Feilbietung bei der Licitations-Commission durch ein Hypothekenamtszeugniß den unveränderten Tabularstand seiner auf den zu veräußernden Realitäten versicherten Forderungen, und deren Lastenfreiheit, dann die bewirkte Sicherstellung des Vadialbetrages auf allen diesen Forderungen nachweiset.
4. Der Meistbieter ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Rechtskraft des den Licitationsact zu Gericht annehmenden Bescheides den dritten Theil des angebotenen Kaufschillings mit Einrechnung des im Baaren erlegten Vadiums an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen, wo ihm dann der physische Besitz der erkauften Realitäten auch ohne sein Anlangen übergeben werden wird, derselbe wird aber gehalten vom Tage der Uebergabe dieser Realitäten von den übrigen zwei Kaufschillingsdritteln halbjährig decursive die 5% Interessen an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen.
5. Binnen 30 Tagen nach der Rechtskraft der Zahlungsordnung ist der Käufer verpflichtet, die übrigen zwei Kaufschillingsdrittel mit den etwa gebührenden Intessen in so ferne bezüglich derselben die im 6. Absatze vorgesehenen Fälle nicht eintreten, gemäß der Zahlungsordnung zu bezahlen.
6. Der Meistbieter ist verpflichtet, die über den Realitäten haftenden Lasten nach Maß des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen, wenn die Gläubiger vor der gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungsfrist die Zahlung ihrer Forderungen nicht annehmen wollten, oder sich mit denselben auf eine andere Art auszugleichen.
7. Sobald der Meistbieter den 3ten Theil des Kaufschillings an das hiergerichtliche Verwahrungsamt erlegt haben wird, wird demselben ohne sein Einschreiten das Eigenthumsdecret der erstandenen Realitäten in den Hypothekenbüchern einverleibt. Zugleich werden die restlichen ⅔ des Kaufpreises sammt 5% Zinsen, dann die im 8ten Absatze bedungene Strenge der Relicitation der Realitäten im Falle des Vertragsbruches im Lastenstande der Realitäten Nr. 390 und 391 einverleibt, dagegen alle Lasten der Realität mit Ausnahme etwaiger Grundlasten gelöscht und auf den Kaufpreis sammt Zinsen übertragen werden.
8. Die von diesen Realitäten zu entrichtenden Steuern und sonstigen Grundlasten ist der Käufer vom Tage der Uebergabe dieser Realitäten in den physischen Besitz aus Eigenem zu bezahlen, so wie die Uebertragungsgebühr und die Kosten der Intabulirung von diesen Realitäten aus Eigenem zu entrichten verpflichtet.
9. Diese Realitäten werden in Pausch und Bogen veräußert und die Käufer haben kein Recht auf Gewährleistung für irgend einen Abgang. Es steht aber Jedermann frei von dem Stande der auf diesen Realitäten haftenden Lasten, dann von dem Umfange derselben aus dem hiergerichtlichen Hypothekenamte, dann aus dem in der hiergerichtlichen Registratur befindlichen Schätzungsacte sich die Ueberzeugung zu verschaffen.
10. Würde der Käufer den obigen Licitationsbedingungen nicht Genüge leisten, so wird über Ansuchen Eines der Hypothekargläubiger oder auch der Schuldner die Relicitation dieser Realitäten auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine ausgeschrieben, an welchem die besagten Realitäten auch unter dem Schätzungswerthe werden verkauft werder, und wird der Käufer verbunden sein allen durch diese Relicitation verursachten Schaden nicht nur aus dem erlegten Vadium sondern aus seinem ganzen Vermögen zu versetzen.
11. Sollten diese Realitäten in den bestimmten drei Terminen um oder über den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden können, so werdon alle Hypothekargläubiger am 5. September 1861 um 10 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Landesgerichte behufs Festsetzung der erleichternden Bedingungen zu erscheinen mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Abwesenden der Stimmenmehrheit der Erschie-

nenen nach Maßgabe ihrer Forderungen werden beigezählt werden.

Von dieser Feilbietung wird der Executionsführer, dann die erbserklärten Erben des Michael Rajski, als: Hr. Stanislaus Rajski, Frl. Karoline Rajska, Frl. Valeria Rajska und Frau Josefa Rajska und die dem Wohnorte nach bekannten Hypothekargläubiger zu eigenen Händen; ferner jene Gläubiger, welche nach dem 24. August 1859 in das Hypothekenbuch gelangen sollten, oder denen der gegenwärtige Executionsbescheid aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, durch den mit Substituirung des Advokaten Dr. Geissler aufgestellten Curator Advokaten Dr. Schönborn verständigt.

Krakau, am 27. Mai 1861.

N. 8568. **Obwieszczenie**

C. k. Sąd krajowy podaje do powszechnéj wiadomości, iż na żądanie p. Ludwika de Laveaux, celem zaspokojenia pretensyi jego przeciwko masie spadkowéj po Michale i Józefie Rajskich prawomocnemi nakazami płatniczemi z dnia 10. Czerwca 1856 L. 2976, 2977 i 2978 w ilości 12,000 złp. 3000 złp. i 1250 złr. mk. wraz z procentami, kosztami sądowemi i egzekucyjnemi wywalczonych odbędzie się w tutejszym c. k. sądzie w drodze egzekucyi publiczna licytacya realności w Krakowie pod L. 390 i 391 Gm. III. położonych, a do masy spadkowéj po Michale i Józefie Rajskich należących w trzech terminach, to jest na dniu 11. Lipca, 1. Sierpnia i 5. Września 1861, każdym razem o godzinie 9téj z rana pod następującemi warunkami:

1. Na pierwsze wywołanie ustanawia się cena szacunkowa tych realności w ilości 38,446 złr. 35 kr. mk. czyli 40,348 zła. 91 cent.
2. Chęć kupna mający obowiązany jest przed rozpoczęciem licytacyi złożyć do rąk komisyi licytacyjnéj jako zakład czyli wadyum $^1/_{10}$ część ceny szacunkowéj, to jest sumę 4036 zła. bądź gotówką, bądź też w listach zastawnych galicyjskich lub obligacyach indemnizacyjnych wraz z kuponami, które podług ostatniego kursu w gazecie Krakowskiéj umieszczonego, jednakże nie wyżéj imiennéj wartości przyjęte będą. Złożone przez nabywcę wadyum zatrzymanem i po poprzedniéj wymianie na gotówkę w cenę kupna wrachowanem, innym zaś współlicytującym zaraz po ukończeniu licytacyi zwróconem będzie.
3. Od złożenia powyższego wadyum p. Ludwik de Laveaux w razie współlicytowania tylko pod tym warunkiem wolny będzie, jeżeli się przed rozpoczęciem licytacyi poświadczeniem hipotecznem wykaże, iż stan tabularny wierzytelności jego na realnościach mających być sprzedanemi zabezpieczonych jest niezmieniony i od wszelkich ciężarów wolny, tudzież iż powyższe wadyum na tych wszystkich wierzytelnościach zostało zabezpieczonem.
4. Nabywca obowiązany jest w 30. dniach po nastąpionéj prawomocności uchwały akt licytacyi zatwierdzającéj złożyć do depozytu tutejszo-sądowego trzecią część ofiarowanéj ceny kupna, wrachowawszy w nią wadyum gotówką złożone, po czém mu kupione realności nawet bez żądania w fizyczne posiadanie oddane zostaną; jednakże obowiązanym będzie od dnia objęcia fizycznego posiadania rzeczonych realności składać półrocznie z dołu procenta 5% od pozostałych przy nim dwóch trzecich ceny kupna do depozytu sądowego.
5. Nabywca obowiązany jest w 30. dniach po nastąpionéj prawomocności tabeli płatniczéj resztujące $^2/_3$ części ceny kupna wraz z możebnemi procentami, o ile wypadek w 6tym ustępie przewidziany nie następi według téjże tabeli płatniczéj zapłacić.
6. Nabywca obowiązany jest wierzytelności na tych realnościach zabezpieczone, gdyby wierzyciele wypłatę takowych przed prawnym lub umówionym wypowiedzenia terminem przyjąć niechcieli, w miarę ofiarowanéj ceny kupna na siebie przyjąć lub z wierzycielami innym sposobem w tym względzie ugodzić się.
7. Jak tylko nabywca trzecią część ceny kupna do depozytu sądowego złoży, będzie mu nawet bez jego żądania dekret własności kupionych realności wydanym i tenże na prośbę swoją i na własne jego koszta jako ich właściciel zaintabulowanym. Jednocześnie resztujące $^2/_3$ części ceny kupna wraz z procentami tudzież wymieniony w 8. ustępie obowiązek opłacania podatków i ciężarów gruntowych, jak niemniéj zagrożony poniżéj w 10. ustępie rygor relicytacyi w razie niedotrzymania warunków licytacyjnych — w stanie biernym kupionych realności Nr. 390 i 391 zaintabulowane, wszelkie zaś na tych realnościach ciążące długi z wyłączeniem możliwych ciężarów gruntowych wyextabulowane i na złożoną do depozytu sądowego cenę kupna przeniesione zostaną.
8. Nabywca obowiązanym będzie z własnego majątku opłacać od dnia objęcia fizycznego posiadania wszelkie z posiadaniem tych realności połączone podatki i inne ciężary gruntowe, tudzież należytość od przeniesienia własności i koszta intabulacyi.
9. Rzeczone realności sprzedają się ryczałtem i bez jakiéjbądź rękojmi. Jednakże wolno każdemu przekonać się o stanie i wielkości ciężarów na tych realnościach zabezpieczonych bądź to z ksiąg hypotecznych, bądź też z aktu oszacowania w tutejszo-sądowéj registraturze złożonego.
10. Gdyby nabywca powyższym warunkom licytacyi zadość nieuczynił, natenczas na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika relicytacya tych realności na koszt i niebezpieczeństwo zawodnego nabywcy w jednym tylko terminie rozpisaną, a rzeczone realności w takowym, nawet niżéj ceny szacunkowéj sprzedanemi będą; zawodny zaś nabywca za wszelkie ztąd wynikłe szkody nietylko złożoném wadyum, ale całym swym majątkiem staje się odpowiedzialnym.
11. Gdyby rzeczone realności w ustanowionych trzech terminach za cenę szacunkową lub wyżéj takowéj sprzedanemi być niemogły, na tedy wzywa się wszystkich wierzycieli hypotecznych, ażeby się na dniu 5. Września 1861 o godzinie 10téj zrana w tutejszym c. k. sądzie celem ustanowienia lżejszych warunków zgromadzili, z tym dodatkiem, iż nieobecni, jako przystępujący do tego co większość zgromadzonych uchwali, uważani będą.

O téj licytacyi zawiadamiają się strony interesowane, mianowicie pan Ludwik de Laveaux, spadkobiercy po Michale Rajskim, jakoto: Stanisław Rajski, Karolina Rajska, Walerya Rajska i Józefa Rajska, tudzież z miejsca pobytu wiadomi wierzyciele do rąk własnych, nakoniec ci wierzyciele, którzyby z prawami swemi do hypoteki po dniu 24. Sierpnia 1859 weszli, lub któ rymby teraźniejsza uchwała egzekucyjna z jakiejkolwiek przyczyny doręczoną być niemogła, na ręce kuratora w osobie p. Adwokata Dra Schönborna z zastępstwem p. Adwokata Dra Geisslera jednocześnie ustanowionego.

Kraków, dnia 27. Maja 1861.

N. 10.526/930. **Kundmachung.** (2824. 1-3)

Ueber das Verfahren bei der Ausfolgung neuer Couponsbogen zu den Grundentlastungs-Obligationen der Kronländer Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Triest, Görz und Istrien.

Am 1. November 1861 ist der letzte der, den Grund-Entlastungs-Obligationen für Nieder-Oesterreich, Ober-Oesterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Görz, Triest und Istrien beigegebenen, Coupons fällig und es tritt die Nothwendigkeit ein, diese Obligationen mit neuen Couponsbogen zu versehen.

In Bezug auf die Hinausgabe dieser neuen Couponsbogen werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die Ausgabe der neuen Coupons zu den genannten Grundentlastungs-Obligationen hat am 2. November 1861 zu beginnen.
2) Jeder Partei steht es frei, die neuen Couponsbogen entweder bei der Kasse jenes Grundentlastungsfondes, auf welchen die Obligation lautet, oder bei einer anderen Grundentlastungs-Fondskasse zu erheben.
3) Meldet sich die Partei bei der Kasse jenes Grundentlastungsfondes, auf welchen die Obligation lautet, so hat sie die Original Grundentlastungs-Schuldverschreibung beizubringen und die Kasse wird, wenn Letztere mit dem Inhalte der Liquidationsbücher übereinstimmt und gegen die Ausfolgung der Coupons kein Anstand obwaltet, dieselben gegen ungestempelte Empfangsbestätigung ausfolgen und zugleich die geschehene Ausfolgung auf der Obligation ersichtlich machen.
4) Wünscht dagegen die Partei die Couponsbogen bei der Kasse eines anderen Grundentlastungsfondes, als desjenigen, auf welchen die Obligationen lauten, zu erheben, so hat sie die Original-Schuldverschreibungen mittelst einer in triplo beizubringenden, nach dem beigefügten ./. Formulare verfaßten Consignation bei jener Fondskasse zu überreichen, bei welcher sie die Coupons zu erheben beabsichtiget. Die Kasse wird die Consignation mit den Schuldverschreibungen vergleichen, bei richtigem Befunde Letztere der Partei zurückstellen, sich sodann um die Zusendung der Coupons an die Kasse jenes Grundentlastungsfondes, von welchem die Schuldverschreibungen ausgestellt sind, verwenden und die Coupons nach deren Einlangung der Partei gegen abermalige Vorweisung der Original-Schuldverschreibungen, gegen Beibringung ungestämpelter, über die Coupons zu Obligationen verschiedener Fonde abgesondert auszustellender Empfangsbestätigungen und gegen Vergütung der für die Zusendung entfallenden Gebühr, ausfolgen.

Diese Gebühr wird für jede Sendung nebst der unveränderlichen Grundtaxe von 15 Neukreuzern, mit der Hälfte des tarifmäßigen Werthporto bemessen.

5) Eine Ausnahme von der vorstehenden Bestimmung tritt jedoch dann ein, wenn die Partei die Couponsbogen für andere, als niederösterreichische, Grund-Entlastungs-Obligationen bei der Grund-Entlastungs-Fondskasse in Wien zu erheben wünscht, und sich diesfalls bei der Letzteren innerhalb des Zeitraumes vom 1. Juli bis Ende September 1861 anmeldet. Diese Anmeldung hat, unter Vorzeigung der Original-Schuldverschreibungen und unter Beibringung einer nach dem beigefügten Formulare, jedoch nur in einem Parc verfaßten Consignation zu geschehen und enthebt die anmeldende Partei von der Verpflichtung zur Zahlung der ad 4) erwähnten Zusendungsgebühr.

Erfolgt jedoch die Anmeldung bei der Grund-Entlastungsfondskasse in Wien erst nach dem letzten September 1861, so haben die ad 4) angeführten Bestimmungen Anwendung zu finden.

6) Hinsichtlich jener Grundentlastungs-Obligationen, welche bei der privilegirten österreichischen Nationalbank in Wien, oder deren Filialen verpfändet oder deponirt sind, wird die Nationalbank, beziehungsweise Filiale, wenn die Partei bei derselben darum ansucht, die Erhebung der neuen Coupons selbst veranlassen.
7) Behufs der Erlangung der neuen Coupons zu jenen Grundentlastungs-Obligationen, welche bei den gerichtlichen Depositenämtern erliegen, haben sich diese Aemter, wenn sie die Coupons zur Verfallszeit selbst zu realisiren pflegen, an die betreffenden Fondskassen, unter Beibringung der Original-Obligationen zu wenden; — bezüglich jener gerichtlich deponirten Obligationen aber, von welchen die Coupons zur Verfallszeit an die Parteien ausgefolgt werden, bleibt es den betreffenden Vermögens-Verwaltern überlassen, sich die zeitweilige Erfolglassung der deponirten Obligationen zum Zwecke der Anmeldung beziehungsweise Couponserhebung zu erwirken. —
8) Die Blanquetten zu den Consignationen werden bei den Grund-Entlastungskassen unentgeltlich verabfolgt.

Vom k. k. Staats-Ministerium.

Wien, den 27. Mai, 1861.

(Formulare zu den Consignationen) ad Nr. 10526/930

Consignation

über nachstehende Obligationen des Grundentlastungsfondes in . . . . . bezüglich welcher die Erfolgung der neuen Couponsbogen bei der Grundentlastungsfondskasse in . . . . gewünscht wird.

Stückzahl	Capitals-Categorie à fl.	Datum	Nummer	Intestation	Die Obligationen sind zur Rückzahlung angemeldet, nicht angemeldet.
	der Obligationen				
—	10000	1. November 1851	514	Camill Fürst Rohan	angemeldet
—	"		928	—	—
—	"		1023	—	—
—	"		2119	—	—
5	"		2224	—	—
—	5000		211	—	—
5	"		213—216	—	—
—	4000		8314	Friedrich Bauer	nicht angem.
—	"		9126	Karl Kurz	angemeldet
3	"		10222	Adolf Wanke	nicht angem.
1	500		88	—	—
—	100		7016	Camill Fürst Rohan	angemeldet
—	"		8223	Albert Graf Nostitz	—
3	"		12917	—	—
1	50		420	Friedrich Kolbe	—

18 Stück im Gesammtbetrage per 78,850 fl.

. . . . am . . . . Johann Wolf (Wohnort)

Anmerk. 1. Für die Obligationen der verschiedenen Grundentlastungsfonde sind je nach Fonden abgesonderte Consignationen zu überreichen.
2. Die Obligationen sind nach Capitalskategorien in nummerischer Ordnung aufzuführen.
3. Die Anmerkungs-Colonne ist frei zu lassen.
4. Am Schlusse ist die Stückzahl und der Gesammtbetrag der Obligationen anzuführen.

N. 5121 pr. **Kundmachung.** (2791. 1-3)

Wegen Einberufung der General-Versammlung der galizischen ständischen Creditsanstalt.

Im Grunde der Erlässe des hohen Staatsministeriums vom 9. April 1861 Z. 1706/St.-M. und 16. Mai 1861 Z. 3212/St.-M. wird eine General-Versammlung der galizischen ständischen Credits-Anstalt auf den 1. Juli l. J. und die darauf folgenden Tage nach Lemberg einberufen, um über jene Aenderungen der Statuten des Creditsvereines zu berathen, welche nach dem Aufhören der früheren landständischen Verfassung, auf welcher diese Statuten beruhen nothwendig geworden sind.

Zu dieser Versammlung werden sämmtliche Besitzer der landtäflichen Güter im Königreiche Galizien und Lodomerien und im Herzogthume Bukowina einberufen, weil alle diese entweder als wirkliche Theilnehmer, indem sie Darlehen erhielten, oder als Quaranten mit dem Domestikalfonde und mit der Superhypothek auf allen galizischen und Bukowinaer Landtafelgütern bei diesem Creditinstitute mitinteressirt sind.

Die Interessenten des Vereines, welche an dieser General-Versammlung Theil zu nehmen wünschen, haben Eintrittskarten bei dem Secretär der Direction zu erheben und werden eingeladen, zu diesem Ende die Nachweise daselbst zu liefern daß ihnen die Berechtigung zur Theilnahme an der gedachten General-Versammlung zusteht.

Wer dem Secretär von Person nicht bekannt ist, hat einen anderen dem Secretär wohl bekannten Mann mitzubringen, welcher die Identität der Person bestättigt.

Nach dem §. 16 des Gubernial-Kreisschreibens vom 24. Juni 1842 Z. 40272 ist es nicht gestattet, an der General-Versammlung durch Bevollmächtigte Theil zu nehmen. Nur Frauenspersonen werden hiebei durch ihre Ehegatten, oder wenn sie ledig, verwitwet oder von ihrem Gatten geschieden sind, durch Bevollmächtigte, Personen hingegen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen durch ihre Vormünder oder Curatoren vertreten.

Schließlich wird bemerkt, daß jede Person nur eine Stimme hat; wer daher im eigenen Namen bereits gestimmt hat, darf nicht in der Eigenschaft als Gatte, Bevollmächtigter, Vormund oder Curator noch einmal mitstimmen.

Vom k. k. galiz. Statthalterei-Präsidium.

Lemberg, am 26. Mai 1861.

Alexander Graf Mensdorff-Pouilly.

L. 5121. **Obwieszczenie.**

Co do zwołania ogólnego zgromadzenia galicyjskiego stanowego Towarzystwa kredytowego.

Na mocy reskryptów wysokiego Ministerstwa Stanu z dnia 9. Kwietnia t. r. do L. 1706/St. M. i z dnia 16. Maja t. r. do L. 3212/St. M. zwołuje się zgromadzenie ogólne galicyjskiego stanowego Towarzystwa kredytowego na dzień 1. Lipca t. r. i dnie następne w celu zastanowienia się nad zmianami w statutach Towarzystwa kredytowego koniecznemi po uchyleniu dawnéj ustawy stanowéj, na któréj opierają się te statuta.

Na zgromadzenie to ogólne wzywa się wszystkich właścicieli dóbr tabularnych w królestwach Galicyi i Lodomeryi i w księstwie Bukowiny, jako rzeczywistych uczestników przez zaciągnienie pożyczki lub jako interesowanych przez udział funduszu domestykalnego i przez gwarancyą hypoteczną wszystkich dóbr tabularnych w Galicyi i na Bukowinie.

Ci co zechcą wziąść udział w tém zgromadzeniu ogólném, zechcą się zgłosić po karty wstępne do sekretarza Dyrekcyi Towarzystwa kredytowego, z wykazem, iż przysłuża im prawo do brania udziału w tém zgromadzeniu.

Kogoby sekretarz nie znał osobiście, tego przedstawić ma inny znany sekretarzowi, który poświadczy tożsamość osoby.

Podług §. 16. cyrkularza gubernialnego z dnia 24. Czerwca 1842 do L. 40272 nie wolno zastępywać się na tem zgromadzeniu ogólnem przez pełnomocników. Tylko kobietom zamężnym przysłuża prawo zastępywania się przez małżonków, kobietom niezamężnym, żyjącym w separacyi lub wdowom przez pełnomocników, osobom zaś zostającym pod opieką lub kuratelą przez opiekunów lub kuratorów.

Zauważa się wreszcie, że każdéj osobie przysłuża głos tylko jeden, kto więc już we własnem głosował imieniu, nie może głosować powtórnie jako małżonek, pełnomocnik, opiekun lub kurator.

Od Prezydyum c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 26. Maja 1861.

Aleksander hr. Mensdorff-Poullly.

Z. 1503. **Edict.** (2773. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Jasło werden alle hierländigen und auswärtigen Erben, Vermächtnißnehmer und Gläubiger welche auf den hiergerichts verhandelten Nachlaß nach der am 21. Jänner l. J. zu Jasło ohne letztwilligen Anordnung verstorbenen Frau Pauline Jänicke aus Friedrichshoff in Preußen Ansprüche stellen zu können glauben mittelst des gegenwärtigen Edictes aufgefordert, ihre Forderungen binnen dreißig Tagen, vom Tage der 3ten Einschaltung dieses Edictes in die Zeitungsblätter an gerechnet bei diesem k. k. Bezirksamte als Gerichte um so gewisser anzumelden, als widrigens die Verhandlung blos mit Denjenigen Betheiligten, welche darum eingeschritten sind, vorgenommen werden würde.

Jasło, am 28. Mai 1861.

L. 1503. **Edykt.**

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Jaśle wzywa niniejszym edyktem wszystkich tutejszokrajowych jako i zagranicznych spadko- i zapisobierców tudzież wierzycieli, którzy do masy spadkowéj po ś. p. pani Paulinie Jänike z Frydrychshofu w Prusach w tutejszym Sądzie porządkowanéj co do żądania mają, aby swoje roszczenie czyli pretensye w przeciągu trzydziestu dni, od trzeciego umieszczenia w gazetach niniejszego edyktu rachując, w tutejszym c. k. urzędzie powiatowym jako Sądzie tym pewniéj zameldowali, ile że w przeciwnym razie owo spadkowe porządkowanie tylko z temi interesowanemi przedsięwzięte będzie, którzy o to prosili.

Jasło, dnia 28. Maja 1861.

Z. 4670. **Edict.** (2830. 1-3)

Vom k. k. städt. del. Bezirks-Gerichte zu Krakau wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei auf Ansuchen der k. k. Finanzprokuratur Namens der Gemeinde Szczucin hinsichtlich des der Gemeinde Szczucin angeblich in Verlust gerathenen von der k. k. Tarnower Sammlungskasse über die verloste und zur Umschreibung erlegte 2 % ostgalizische Naturallieferungs-Obligation vom 14. November 1799 Nr. 9110 über 64 fl. 18 kr. ausgestellten Empfang-Scheines vom 28. Februar 1848 Nr. 145 in die Ausfertigung eines Amortisations-Ediktes gewilligt worden. Es werden demnach alle jene, welche diesen Empfangsschein in den Händen haben aufgefordert, diesen Empfangsschein binnen einem Jahre von dem unten angesetzten Tage hierorts so gewiß vorzulegen, widrigens nach Verlauf dieser Frist, dieser Empfangsschein für nichtig und rechtsunwirksam erklärt werden würde.

Krakau, am 3. Juni 1861.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.